

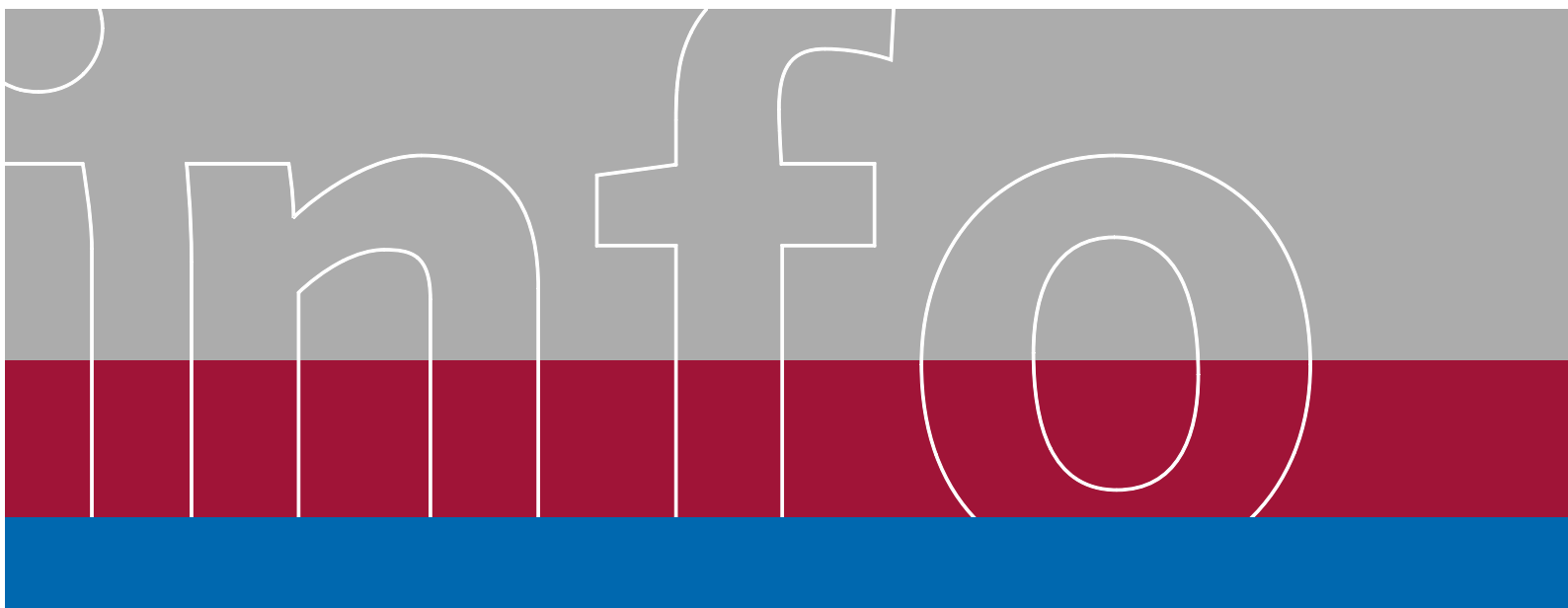
Energie-Info

Fragen und Antworten zum EEG 2014

Ausgabe „Einspeisemanagement“

1. Auflage

Berlin, 29. Mai 2015



Fragen und Antworten zum EEG 2014

- Einspeisemanagement -

Durch die vorliegenden „Fragen und Antworten zum EEG 2014“ setzt der BDEW die bewährte Reihe seiner Energie-Infos und Anwendungshilfen zum EEG 2012, 2009, 2004 und 2000 fort. Die vorliegende Energie-Info zum Thema Einspeisemanagement wurde vom BDEW-Fachausschuss „Rechtsfragen EEG und KWK-G“ erarbeitet, der vor allem aus Juristen verschiedener Mitgliedsunternehmen aller Wertschöpfungsstufen zusammengesetzt ist, knüpft an die beiden Ausgaben „Fragen und Antworten zum EEG 2012 - Einspeisemanagement (2. Auflage)“ sowie die „Fragen und Antworten zum EEG 2009 - Netzanschluss und Netzausbau einschließlich Einspeisemanagement (2. Auflage)“ an und greift dabei die Änderungen in dem zum 1. August 2014 in Kraft getretenen EEG 2014 auf.



Eine Übersicht aller **BDEW-Anwendungshilfen zum EEG 2014, 2012 und 2009** ist auf der letzten Seite dieser Energie-Info aufgeführt. Alle Anwendungshilfen sind außerdem verfügbar unter www.bdew.de im geschlossenen Mitgliederbereich unter „Energie / Recht / EEG und KWK-G / Fragen und Antworten zum EEG“.

Ansprechpartner:
EEG-Einspeisemanagement
RA Dr. Michael Koch
Tel.: +49 30 300199 – 1530
michael.koch@bdew.de

Inhaltsverzeichnis

Die „Fragen und Antworten zum EEG 2014 - Einspeisemanagement“, sind zur leichteren Lesbarkeit in folgende Themenkomplexe gegliedert:

	Seite
A. Überblick über die Änderungen im EEG 2014	4
1. Technische Vorgaben (§ 9 EEG 2014).....	4
2. Voraussetzungen für das EEG-Einspeisemanagement (§ 14 EEG 2014)	9
3. Entschädigungszahlung (§ 15 EEG 2014)	9
B. Fragen und Antworten	11
1. Fragen zu den technischen Vorgaben nach § 9 EEG 2014.....	11
2. Fragen zu Einspeisemanagementmaßnahmen nach § 14 EEG 2014	24
3. Fragen zur Entschädigung nach § 15 EEG 2014	27
C. Synopse §§ 6, 11, 12 EEG 2012 – §§ 9, 14, 15 EEG 2014	30

A. Überblick über die Änderungen im EEG 2014

Mit dem Inkrafttreten des EEG 2014 am 1. August 2014 wurden die technischen Vorgaben, die Voraussetzungen für das EEG-Einspeisemanagement und die Regelung zur Entschädigungszahlung teilweise wie folgt angepasst¹.

1. Technische Vorgaben (§ 9 EEG 2014)

a) Technische Einrichtungen für das Einspeisemanagement (§ 9 Abs. 1 bis 3 EEG 2014)

§ 9 Abs. 1 bis 3 EEG 2014 (vorher § 6 Abs. 1 bis 3 EEG 2012) regelt die Verpflichtung, Anlagen mit technischen Einrichtungen zur Ermöglichung des Einspeisemanagements (vgl. § 14 Abs. 1 EEG 2014) zu versehen.

§ 9 Abs. 1 Satz 1 EEG 2014 entspricht § 6 Abs. 1 EEG 2009: Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 100 kW sind mit technischen Einrichtungen zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung sowie zur Abrufung der Ist-Einspeisung (i.d.R. RLM-Messungen) auszustatten.

Gemäß dem neu eingefügten Satz 2 gilt die Pflicht nach § 9 Abs. 1 Satz 1 EEG 2014 auch dann als erfüllt, wenn mehrere Anlagen, die gleichartige Erneuerbare Energien einsetzen und über denselben Verknüpfungspunkt mit dem Netz verbunden sind, mit einer gemeinsamen technischen Einrichtung ausgestattet sind, mit der der Netzbetreiber jederzeit die gesamte Einspeiseleistung bei Netzüberlastung ferngesteuert reduzieren und die gesamte Ist-Einspeisung der Anlagen abrufen kann. Mit dieser Klarstellung greift der Gesetzgeber eine Meinungsverschiedenheit zu den Vorgängerregelungen des § 6 Abs. 1 EEG 2009 und 2012 auf. Für das EEG 2009 hatte das Kammergericht Berlin entschieden, dass jede einzelne Anlage über eine eigene technische Einrichtung im Sinne des § 6 Abs.1 EEG 2009 verfügen müsse². Der BGH hatte sich aus formalen Gründen mit der Sache nicht befasst und die Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen. Die Rechtsunsicherheit in der Praxis zu dieser Frage wird durch eine rückwirkende Geltung des § 9 Abs. 1 Satz 2 EEG 2014 auch für Bestandsanlagen beseitigt (§ 100 Abs. 1 Nr. 10 lit. b) aa) EEG 2014 und § 104 Abs. 1 Satz 1 EEG 2014).³ Von der Rückwirkung ausgenommen sind Fälle, in denen vor dem 9. April 2014 ein Rechtsstreit zwischen Anlagenbetreiber und Netzbetreiber anhängig war oder rechtskräftig entschieden worden ist (§ 104 Abs. 1 Satz 2 EEG 2014).

§ 9 Abs. 2 EEG 2014 weist im Vergleich zu § 6 Abs. 2 EEG 2012 lediglich redaktionelle Folgeänderungen auf.

Die leistungsseitige Zusammenfassung von PV-Anlagen nach § 9 Abs. 3 EEG 2014 hat sich, verglichen mit der Vorgängerregelung in § 6 Abs. 3 EEG 2012, in einem Punkt geändert:

¹ Siehe auch Synopse unter Cb).

² KG Berlin, Beschluss vom 9. Juli 2012, Az.: 23 U 71/12.

³ Vgl. auch Begr. RegE, BT-Drs. 18/1304, S. 180 (zu § 9) und S. 285 (zu § 99).

Mehrere Anlagen gelten dann als eine Anlage im Sinne von § 9 Abs. 1 und 2 EEG 2014, wenn sie sich

*„auf demselben Grundstück oder **Gebäude** befinden.“*

Das Gebäudekriterium ersetzt das Kriterium der unmittelbaren räumlichen Nähe nach dem EEG 2012 und soll zu größerer Rechtssicherheit in der Anwendung der Bestimmung führen. Der Begriff des „Gebäudes“ wird nun in § 5 Nr. 17 EEG 2014 als

„jede selbständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlage, die von Menschen betreten werden kann und vorrangig dazu bestimmt ist, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen“

definiert. Dies entspricht der bisherigen Definition in § 32 Abs. 4 Satz 1 EEG 2012.

Bestandsanlagen betrifft diese Neuregelung zur leistungsseitigen Zusammenfassung nicht (§ 100 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2014; § 100 Abs. 1 Nr. 10 lit. c) EEG 2014).

b) Technische Vorgaben für Biogasanlagen

In geringfügiger Abänderung gegenüber § 6 Abs. 4 EEG 2012 müssen Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biogas nach § 9 Abs. 5 Satz 1 EEG 2014 nun sicherstellen, dass bei der Erzeugung des Biogases

1. ein neu zu errichtendes Gärrestlager am Standort der Biogaserzeugung technisch gasdicht abgedeckt ist,
2. die hydraulische Verweilzeit in dem gasdichten und an eine Gasverwertung angeschlossenen neuen System nach Nummer 1 mindestens 150 Tage beträgt und
3. zusätzliche Gasverbrauchseinrichtungen zur Vermeidung einer Freisetzung von Biogas verwendet werden.

Die stärkere Aufgliederung der Anforderungen in Nummer 1 bis 3 ist dadurch begründet, dass gemäß § 9 Abs. 5 Satz 2 EEG 2014

- die Anforderungen nach Satz 1 Nummer 1 und 2⁴ nicht anzuwenden sind, wenn zur Erzeugung des Biogases ausschließlich Gülle eingesetzt wird und
- die Anforderungen nach Satz 1 Nummer 2⁵ nicht anzuwenden sind, wenn für den in der Anlage erzeugten Strom der Anspruch nach § 19 in Verbindung mit § 45 EEG 2014 geltend gemacht wird, d.h. der Vergütungsanspruch für eine Bioabfallvergärung gemäß den Vorgaben in § 45 EEG 2014.

⁴ Gasdicht abgedecktes Gärrestlager sowie hydraulische Verweilzeit von mindestens 150 Tagen.

⁵ Hydraulische Verweilzeit von mindestens 150 Tagen.



Eine Ausnahme von der Pflicht zur Installation einer „zusätzlichen Gasverbrauchseinrichtung“ existiert somit wie beim EEG 2012 für keine ab dem 1. August 2014 in Betrieb genommene Biogasanlage.

Für die Ausnahmeregelung für Gülle bei den technischen Vorschriften wird jedoch abweichend vom EEG 2012 nunmehr nicht mehr auf die Definition des Düngegesetzes sondern die allgemeine Definition nach § 5 Nr. 19 EEG 2014 i.V. mit der dort genannten EU-Verordnung abgestellt. Ebenso wie bereits nach dem EEG 2012 gilt diese Privilegierung nach § 9 Abs. 5 Satz 2 EEG 2014 für Kleingülleanlagen nach nunmehr § 46 EEG 2014 nur dann, wenn dort ausschließlich Gülle eingesetzt wird.

Da die Definition von „Gülle“ nach § 46 bzw. § 5 Nr. 19 EEG 2014 derjenigen in § 3 Nr. 4b EEG 2012 entspricht, können weitere Informationen zu dieser Definition den „Fragen und Antworten zum EEG 2012“ des BDEW, Ausgabe „Biomasse“, 2. Auflage, Kapitel B 2. g), entnommen werden⁶.

Die nachträgliche Änderung von § 9 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 EEG 2014⁷ stellt klar, dass die Vorgabe der hydraulischen Verweilzeit nur dann einzuhalten ist, wenn der Anlagenbetreiber ohnehin ein „neues System“ aus gasdicht abgedecktem Gärrestlager und mit Anschluss an eine Gasverwertung nach § 9 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EEG 2014 errichten muss und errichtet. Der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages begründet dies im entsprechenden Änderungsantrag wie folgt:

„Artikel 4 Nummer 1 korrigiert einen redaktionellen Fehler. Die neue Formulierung stellt klar, dass – wie auch bereits in der bisherigen Fassung beabsichtigt – die Anforderung der 150-tägigen Verweilzeit nur für neue Gärrestlager besteht. Eine rückwirkende Verschärfung der Anforderungen an Bestandsanlagen, insbesondere bestehende Gärrestlager, war nicht beabsichtigt und wird durch die Korrektur ausgeschlossen.“

Ob und inwieweit dies auch für Biogasanlagen mit Inbetriebnahme vor dem 1. August 2014 zu einer Änderung der Rechtslage führt, ist Gegenstand einer weiteren Energie-Info „Fragen und Antworten zum EEG 2014“ des BDEW, Ausgabe „Biomasse“, 1. Auflage⁸. Jedenfalls für Biogasanlagen mit Inbetriebnahme vor dem 1. Januar 2012 führt § 100 Abs. 1 Nr. 10 b) EEG 2014 die bisherige Rechtslage weiter. Diese wird in den „Fragen und Antworten zum EEG 2012“ des BDEW, Ausgabe „Biomasse“, 2. Auflage, Kapitel B 1. dargestellt⁹.

⁶ Diese Energie-Info steht unter folgendem Link zur Verfügung:
[https://www.bdew.de/internet.nsf/id/58DFC05E25A35675C1257D2600409D74/\\$file/BDEW-F+A-EEG2012-Biomasse-2te%20Auflage-final-clean.pdf](https://www.bdew.de/internet.nsf/id/58DFC05E25A35675C1257D2600409D74/$file/BDEW-F+A-EEG2012-Biomasse-2te%20Auflage-final-clean.pdf)

⁷ BT-Drs. 18/2037.

⁸ Diese Energie-Info steht unter folgendem Link zur Verfügung:
[https://www.bdew.de/internet.nsf/id/EC3C48895779E360C1257E4200424FFC/\\$file/BDEW-Anwendungshilfe%20F+A%20Biomasse-EEG-2014-1te-Auflage-final.pdf](https://www.bdew.de/internet.nsf/id/EC3C48895779E360C1257E4200424FFC/$file/BDEW-Anwendungshilfe%20F+A%20Biomasse-EEG-2014-1te-Auflage-final.pdf)

⁹ Diese Energie-Info steht unter folgendem Link zur Verfügung:
[https://www.bdew.de/internet.nsf/id/58DFC05E25A35675C1257D2600409D74/\\$file/BDEW-F+A-EEG2012-Biomasse-2te%20Auflage-final-clean.pdf](https://www.bdew.de/internet.nsf/id/58DFC05E25A35675C1257D2600409D74/$file/BDEW-F+A-EEG2012-Biomasse-2te%20Auflage-final-clean.pdf)


Ebenso enthält die eben benannte Energie-Info in den Kapiteln B 1. und 2. weitergehende Ausführungen zur Vorgabe des „gasdicht abzudeckenden Gärrestlagers“ sowie den „zusätzlichen Gasverbrauchseinrichtungen“.

c) Anforderungen der Systemdienstleistungsverordnung (§ 9 Abs. 6 EEG 2014):

Neu ist die zeitliche Begrenzung der Anforderungen der Systemdienstleistungsverordnung: Anlagenbetreiber von Windenergieanlagen (an Land) müssen sicherstellen, dass die Anforderungen der Systemdienstleistungsverordnung am Verknüpfungspunkt ihrer Anlage mit dem Netz eingehalten werden (soweit auch § 6 Abs. 5 EEG 2012), wenn die Anlagen **vor dem 1. Januar 2017 in Betrieb genommen worden sind**.

Hintergrund der Befristung ist, dass die verbindliche Geltung der technischen Regelwerke der Netzbetreiber für Windenergieanlagen zukünftig durch Anwendungsregeln des VDE beim FNN vorgegeben werden sollen¹⁰.

d) Rechtsfolgen von Verstößen gegen § 9 EEG 2014

 Für Bestandsanlagen sind die bisher geltenden Sanktionen maßgeblich, nicht § 25 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2014.

Die Rechtsfolgen von Verstößen gegen § 9 Abs. 1, 2, 5 oder 6 EEG 2014 richten sich gemäß § 9 Abs. 7 EEG 2014 für Anlagen, die eine finanzielle Förderung nach § 19 EEG 2014 in Anspruch nehmen (Einspeisevergütung und geförderte Direktvermarktung) nunmehr nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2014. Im Übrigen entspricht die Regelung inhaltlich den Vorgaben des § 6 Abs. 6 EEG 2012. Sie wurde lediglich redaktionell an die veränderte Systematik des EEG 2014 angepasst (Verlust des Anspruchs auf vorrangige Abnahme, Übertragung und Verteilung, KWK-Zuschlagszahlungen bzw. vorrangigen Netzzugang).

Nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2014 verringert sich der nach § 23 Abs. 1 Satz 2 EEG 2014 für die Berechnung der Förderung anzulegende Wert auf den Monatsmarktwert, solange Anlagenbetreiber gegen § 9 Abs. 1, 2, 5 oder 6 EEG 2014¹¹ verstoßen. Die Verringerung gilt für die Dauer des Verstoßes („solange“). Die Einspeisevergütung wird entsprechend reduziert, die Marktprämie beträgt null oder wird mit null festgesetzt.¹² Insoweit weicht § 25 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2014 von der Rechtsfolge im EEG 2012 ab, das in § 6 Abs. 6 i.V. mit § 17 Abs. 1 EEG 2012 für diese Fälle eine Reduzierung der Einspeisungsvergütung auf null angeordnet hatte.

Neu ist die Regelung in § 9 Abs. 4 EEG 2014, wonach die Rechtsfolgen des § 9 Abs. 7 EEG 2014 bei Verstößen gegen § 9 Abs. 1 und 2 EEG 2014 nicht greifen, solange ein Netzbetrei-

¹⁰ Begr. RegE, BT-Drs. 18/1304, S 184 (zu § 9).

¹¹ Nichtinstallation von Regeleinrichtungen, Einrichtungen zur Abrufung der Ist-Einspeisung bzw. Einrichtungen für Biogas-Anlagen sowie Nichteinhaltung der Anforderungen der SDLWindV.

¹² Vgl. Anlage 1 Nr. 1.2 Satz 2 EEG 2014.

ber die Informationen nach § 8 Abs. 6 Satz 1 Nr. 4 EEG 2014 (erforderliche Informationen zur Erfüllung der Anforderungen für das Einspeisemanagement) nicht übermittelt, vorausgesetzt

- der Anlagenbetreiber hat den Netzbetreiber schriftlich oder elektronisch zur Übermittlung der erforderlichen Informationen aufgefordert und
- die Anlage ist mit technischen Vorrichtungen ausgestattet, die es ermöglichen, die Anlagen ein- und auszuschalten und ein Kommunikationssignal einer Empfangsvorrichtung zu verarbeiten (§ 9 Abs. 4 Nr. 1 und 2 EEG 2014).

§ 9 Abs. 4 EEG 2014 gilt auch für Bestandsanlagen (§ 100 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Nr. 10 lit. b) aa) EEG 2014.)

Im Übrigen gelten aber für **EEG-2012-Bestandsanlagen** und **Anlagen mit Inbetriebnahme vor dem 1. Januar 2012** nicht die Sanktionen des § 9 Abs. 7 EEG 2014 i.V.m. § 25 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2014, sondern die bisher geltenden Sanktionen des § 6 Abs. 6 EEG 2012.

Für Bestandsanlagen, die **vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen wurden**, gilt § 100 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2014 und damit eine **Vergütungsabsenkung auf null**. Obwohl § 100 Abs. 1 Nr. 3 lit. a) und b) EEG 2014) eine modifizierte Anwendung des § 25 EEG 2014 auch für EEG-2012-Anlagen vorsieht, ist hier § 100 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2014 die speziellere Vorschrift: Anstelle des § 9 Abs. 7 EEG 2014, der auf § 25 EEG 2014 verweist, ist also § 6 Abs. 6 EEG 2012 anzuwenden, der seinerseits auf § 17 Abs. 1 EEG 2012 verweist.

Für Bestandsanlagen, die **vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen wurden**, ordnet § 100 Abs. 1 Nr. 10 lit. b) EEG 2014 zunächst an, dass statt § 9 EEG 2014 die Regelung des § 6 EEG in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung unbeschadet des § 66 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 EEG 2012 gilt. Nach § 100 Abs. 1 Nr. 10 lit. b) cc) EEG 2014 ist bei Verstößen § 16 Abs. 6 EEG in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung anzuwenden. Es gilt daher auch für diese Bestandsanlagen, dass bei Verstößen gegen technische Vorgaben **kein Anspruch auf Vergütung** besteht.

Durch die neuen Übergangsvorschriften werden für Bestandsanlagen keine neuen Verpflichtungen zur Ausstattung mit technischen Einrichtungen im Vergleich zur bisherigen Rechtslage geschaffen.

e) § 9 Abs. 8 EEG 2014: Messtechnik-Anforderungen

Gemäß dem neu eingefügten § 9 Abs. 8 EEG 2014 bleiben die Pflichten und Anforderungen des EnWG an die Messtechnik unberührt. Das heißt, die Sicherheits- und Interoperabilitätsstandards des EnWG gelten auch für die technischen Einrichtungen nach § 9 EEG 2014. Einspeisemanagementmaßnahmen werden nach Inkrafttreten der entsprechenden gesetzlichen Grundlagen (Verordnungspaket „intelligente Netze“) zukünftig über intelligente Messsysteme vorgenommen werden, die den Schutzprofilen nach dem EnWG entsprechen.

2. Voraussetzungen für das EEG-Einspeisemanagement (§ 14 EEG 2014)

Im Vergleich zu § 11 EEG 2012 enthält § 14 EEG 2014 nur rein redaktionelle Änderungen.

3. Entschädigungszahlung (§ 15 EEG 2014)

Bei einer Herabregelung von EEG- und KWK-Anlagen aufgrund eines Netzengpasses i.S.d. § 14 EEG 2014 sind im Rahmen des § 15 EEG 2014 die umgesetzten Einspeisereduzierungen abweichend von § 13 Abs. 4 EnWG¹³ durch den Netzbetreiber, in dessen Netz die Ursache für die Regelung nach § 14 EEG 2014 liegt, zu entschädigen.



Dazu, wie diese Entschädigung bei den jeweiligen Erzeugungsarten zu berechnen ist, hat die BNetzA einen Leitfaden veröffentlicht (Version 1.0, Stand: 29. März 2011 – zunächst nur für Wind; Version 2.1, Stand: 7. März 2014, enthält darüber hinaus Vorgaben für weitere Energieerzeugungsanlagen)¹⁴. Überdies gibt eine gemeinsame Empfehlung der Verbände BDEW, VKU, BEE, BWE, BDW, Fachverband Biogas, BSW-Solar, AGFW, IVG vom 13. Januar 2012 Hilfestellungen bei der Ermittlung von Entschädigungszahlungen nach § 12 Abs. 1 EEG (alt - entspricht § 15 Abs. 1 EEG 2014)¹⁵.

§ 15 Abs. 1 Satz 1 EEG 2014 sieht dabei vor, dass zunächst derjenige Netzbetreiber, an dessen Netz die Anlage angeschlossen ist, die von der Maßnahme betroffenen Anlagenbetreiber entschädigen muss. Da der Netzbetreiber, in dessen Netz die Ursache für die Regelung nach § 14 EEG 2014 liegt, aber letztlich verantwortlich ist, hat er dem Netzbetreiber, der die Härtefallentschädigungen auszahlt und an dessen Netz die Anlage angeschlossen ist, gemäß § 15 Abs. 1 Satz 3 EEG 2014 die Kosten für die Entschädigung zu erstatten. Zur Abwicklung der Entschädigungszahlungen und deren Erstattung kann eine Vereinbarung zwischen den Netzbetreibern in den jeweiligen Regelzonen getroffen werden.



In dem Fall, dass der nachgelagerte Netzbetreiber, an dessen Netz die Anlage angeschlossen ist, die Entschädigungszahlung vornimmt, ist zu beachten, dass der nachgelagerte Netzbetreiber nicht benachteiligt werden darf, wenn sich die Umstände für die Entschädigungsberechnung im Nachhinein ändern und die Berechnung der Ent-

¹³ § 13 Abs. 4 EnWG sieht vor, dass im Falle einer Anpassung nach § 13 Abs. 2 EnWG bis zur Beseitigung der Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems alle hiervon jeweils betroffenen Leistungspflichten ruhen. Soweit bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 13 Abs. 2 EnWG Maßnahmen getroffen werden, ist insoweit die Haftung für Vermögensschäden ausgeschlossen.

¹⁴

http://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/ErneuerbareEnergien/Einspeisemanagement/einspeisemanagement-node.html.

¹⁵ [https://bdeu.de/internet.nsf/id/7B073137F0F3186DC1257830004840AA/\\$file/165_neu_2012-01-13_Verbaendeempfehlung-Entschaedigungszahlungen-Par12EEG2009.pdf](https://bdeu.de/internet.nsf/id/7B073137F0F3186DC1257830004840AA/$file/165_neu_2012-01-13_Verbaendeempfehlung-Entschaedigungszahlungen-Par12EEG2009.pdf).

schädigungssumme auf Umständen beruht, die der anfordernde Netzbetreiber auch nicht hätte berücksichtigen können, z. B. weil sie im Zeitpunkt der Handlung des nachgelagerten Netzbetreibers nicht bekannt waren, und eine Rückforderung von zu viel gezahlten Entschädigungen nicht erfolgreich ist. Gleichmaßen ist der nachgelagerte Netzbetreiber verpflichtet, vom Einspeiser erlangte Rückzahlungen auf eine Härtefallentschädigung an den anfordernden Netzbetreiber, der die Vorauszahlung des nachgelagerten Netzbetreibers bereits erstattet hat, weiterzugeben.

B. Fragen und Antworten

1. Fragen zu den technischen Vorgaben nach § 9 EEG 2014

- a) Gelten eine Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (mit bspw. einer installierten Leistung von 29 kW) und eine Speicheranlage, die ausschließlich den aus dieser Erzeugungsanlage produzierten Strom aufnimmt und zu einem Teil (bspw. eine Leistung von 2 kW) auch in das Netz für die allgemeine Versorgung einspeist, bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen des § 9 Abs. 3 EEG 2014 als eine Anlage zum Zweck der Ermittlung der installierten Leistung i.S.d. § 9 Abs. 1 und 2 EEG 2014?**

Nein, in einem solchen Fall handelt es sich um zwei Anlagen, die nicht nach § 9 Abs. 3 EEG 2014 zusammengefasst werden und damit auch nicht die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 und 2 EEG 2014 erfüllen müssen.

Laut Begriffsbestimmung in § 5 Nr. 1 EEG 2014 gelten als Anlage auch Einrichtungen, die zwischengespeicherte Energie, die ausschließlich aus Erneuerbaren Energien oder Grubengas stammt, aufnehmen und in elektrische Energie umwandeln. Die trifft auf die hier beschriebene Speicheranlage zu. Allerdings ist fraglich, ob es sich hierbei auch um eine Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie handelt und ob aufgrund dessen die Regelung des § 9 Abs. 3 EEG 2014 auch auf solche Speicheranlagen, die Energie aus solarer Strahlungsenergie aufnehmen, anwendbar ist. Dies hätte womöglich zur Folge, dass der Betreiber der Erzeugungs- sowie der Speicheranlage – in dem beschriebenen Fall – die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2014 erfüllen müsste, wenn in Summe von einer installierten Leistung von mehr als 30 kW ausgegangen werden müsste.

Dies ist jedoch im Ergebnis zu verneinen. Vielmehr liegen in einer solchen Konstellation zwei verschiedene Anlagen vor. Eine Zusammenfassung kommt insbesondere deshalb nicht in Betracht, da es sich nicht um zwei PV-Anlagen handelt und damit § 9 Abs. 3 EEG nicht anwendbar ist. Auch wenn die Speicheranlage am Ende ebenfalls (zwischengespeicherte) Erneuerbare Energie aus solarer Stromerzeugung in das Netz der allgemeinen Versorgung einspeist, handelt es sich doch um eine eigenständige Anlage sui generis.

Im Ergebnis hat der Betreiber der Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie mit der im Beispielfall installierten Leistung von 29 kW die Vorgaben des § 9 Abs. 2 Nr. 2 EEG 2014 zu beachten. Danach hat er die Wahl, entweder mit dieser Leistung durch Installation einer technischen Einrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung am Einspeisemanagement teilzunehmen oder aber die maximale Wirkleistungseinspeisung auf 70 Prozent der installierten Leistung, also auf 20,3 kW zu reduzieren.

Für den Speicher gilt dieses Wahlrecht nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 EEG indes nicht. Diese Regelung erfasst nur Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie.

b) Nach § 9 Abs. 1 Satz 2 EEG 2014 können mehrere Anlagen, die gleichartige Erneuerbare Energien einsetzen und über denselben Verknüpfungspunkt mit dem Netz verbunden sind, mit einer gemeinsamen technischen Einrichtung ausgestattet werden. Gilt dies auch für KWK-Anlagen, die über denselben Verknüpfungspunkt mit dem Netz verbunden sind?

Ja, auch für KWK-Anlagen gilt § 9 Abs. 1 Satz 2 EEG 2014. Das heißt, auch mehrere KWK-Anlagen, die über denselben Verknüpfungspunkt mit dem Netz verbunden sind, können mit einer gemeinsamen technischen Einrichtung ausgestattet werden.

Zwar spricht der Wortlaut des § 9 Abs. 1 Satz 2 EEG 2014 nur von „Anlagen, die gleichartige erneuerbare Energien einsetzen“. „Anlagen“ werden wiederum in § 5 Nr. 1 EEG 2014 als „Einrichtungen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas“ definiert. Für KWK-Anlagen gibt es in § 5 Nr. 23 EEG 2014 eine eigenständige Begriffsbestimmung (bzw. einen Verweis auf das KWK-G). So gesehen, könnte der Gesetzgeber mit der Regelung zur Anlagenzusammenfassung in § 9 Abs. 1 Satz 2 EEG 2014 womöglich auch nur EEG-Anlagen erfasst haben.

Andererseits nimmt § 9 Abs. 1 Satz 2 EEG 2014 aber sehr deutlich Bezug auf die Pflicht nach § 9 Abs. 1 Satz 1 EEG 2014, indem er vorgibt, dass die „Pflicht nach Satz 1“ als erfüllt gilt, wenn die Voraussetzungen des Satz 2 erfüllt werden. Und die Pflicht nach § 9 Abs. 1 Satz 1 EEG 2014 betrifft nicht (nur) die Anlagen i.S.d. § 5 Nr. 1 EEG 2014, sondern verpflichtet dem Wortlaut nach die „Anlagenbetreiber und Betreiber von KWK-Anlagen“, die „ihre Anlagen“, also sowohl EEG- als auch KWK-Anlagen mit einer entsprechenden Einrichtung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 EEG 2014 ausstatten müssen.

Demgemäß bezieht sich die Regelung in § 9 Abs. 1 Satz 2 EEG 2014 auch auf eben diese beiden „Anlagen“. Dies entspricht letztlich auch dem Willen des Gesetzgebers, der mit der Einfügung des Satzes 2 in § 9 Abs. 1 EEG 2014 eine technische Vereinfachung erzielen und eine bis dahin bestehende Rechtsunsicherheit für alle Anlagenbetreiber beseitigen wollte. Er wollte der unterschiedlichen technischen Ausstattung von Anlagen Rechnung tragen, ohne dass die Systemstabilität gefährdet werde. Der Anlagenbetreiber solle je nach Anlage die technisch und wirtschaftlich sinnvollste Lösung wählen können, solange der Zweck des Einspeisemanagements, die unmittelbar und mittelbar an das Netz angeschlossene Anlagen zur Netzentlastung regeln zu können, gewährleistet bleibe¹⁶.

c) Welche Rechtsfolge tritt für Bestandsanlagen ein, wenn diese ihrer Verpflichtung nach § 9 Abs. 1 bis Abs. 6 EEG 2014 nicht nachkommen? Unter welchen Voraussetzungen erfolgt eine Reduzierung auf null? Kommt eine Reduzierung auf den marktüblichen Preis in Betracht? Ergibt sich für den Anlagenbetreiber in dem Fall, dass seine Vergütung gemäß § 9 i.V. mit § 100 Abs. 1 Satz 1 i.V. mit Nr. 10 lit. b) aa) EEG 2014 und § 6 Abs. 6 und 17 EEG 2012 gekürzt wird, ein Vergütungsanspruch aus zivilrechtlichen Ansprüchen außerhalb des EEG?

¹⁶ Vgl. auch Begr. RegE, BT-Drs. 18/1304, S. 180 f. (zu § 9).

Betreiber von Bestandsanlagen (mit Inbetriebnahme unter Geltung des EEG 2012 sowie vor dem 1. Januar 2012), die ihrer Verpflichtung aus § 9 Abs. 1 bis 6 EEG 2014 nicht nachkommen, erhalten weder eine Vergütung nach dem EEG (Reduzierung auf null) noch können sie einen zivilrechtlichen Bereicherungsanspruch geltend machen.

Die Rechtsfolgen von Verstößen gegen § 9 Abs. 1, 2, 5 oder 6 EEG 2014 richten sich gemäß § 9 Abs. 7 EEG 2014 für Anlagen, die eine finanzielle Förderung nach § 19 EEG 2014 in Anspruch nehmen (Einspeisevergütung und geförderte Direktvermarktung), nunmehr nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2014 (Ansatz des Monatsmarktwertes). Im Übrigen entspricht die Regelung inhaltlich den Vorgaben des § 6 Abs. 6 EEG 2012. Sie wurde lediglich redaktionell an die veränderte Systematik des EEG 2014 angepasst (Verlust des Anspruchs auf vorrangige Abnahme, Übertragung und Verteilung, KWK-Zuschlagszahlungen bzw. vorrangigen Netzzugang).

Für Bestandsanlagen gelten indes nicht die Sanktionen des § 9 Abs. 7 EEG 2014 i.V. mit § 25 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2014, sondern gemäß § 100 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2014 die bisher geltenden Sanktionen des § 6 Abs. 6 EEG 2012.

Obwohl § 100 Abs. 1 Nr. 3 lit. a) und b) EEG 2014) eine modifizierte Anwendung des § 25 EEG 2014 auch für EEG-2012-Anlagen vorsieht, ist hier § 100 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2014 die speziellere Vorschrift: Anstelle des § 9 Abs. 7 EEG 2014, der auf § 25 EEG 2014 verweist, ist also § 6 Abs. 6 EEG 2012 anzuwenden, der seinerseits auf § 17 Abs. 1 EEG 2012 verweist, wonach eine Vergütungsabsenkung auf null vorgesehen ist.

Für Bestandsanlagen, die vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen wurden, ordnet § 100 Abs. 1 Nr. 10 lit. b) EEG 2014 zunächst an, dass statt § 9 EEG 2014 die Regelung des § 6 EEG in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung unbeschadet des § 66 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 EEG 2012 gilt. Nach § 100 Abs. 1 Nr. 10 lit. b) cc) EEG 2014 ist bei Verstößen § 16 Abs. 6 EEG in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung anzuwenden. Es gilt daher auch für diese Bestandsanlagen, dass bei Verstößen gegen technische Vorgaben kein Anspruch auf Vergütung besteht.

Die mittlerweile durch § 9 EEG 2014 ersetzte Regelung des § 6 EEG 2012 sah in den Absätzen 1 bis 5 ebenfalls die Verpflichtung der Betreiber von Anlagen mit einer Leistung von mehr als 100 kW sowie der Betreiber auch kleinerer PV-Anlagen vor, ihre Anlagen mit einer technischen Einrichtung auszustatten, die es den Netzbetreibern ermöglichen soll, die Anlagen in das EEG-Einspeisemanagement einzubeziehen. Versäumt es ein Anlagenbetreiber, dieser Verpflichtung nachzukommen, verringert sich der Vergütungsanspruch gemäß § 6 Abs. 6 i.V. mit § 17 Abs. 1 EEG 2012 auf null, solange die Pflichtverletzung anhält.

Die Vergütungskürzung auf null wurde mittlerweile auch mehrfach gerichtlich bestätigt. So hat etwa das LG Frankenthal (Pfalz) mit Urteil vom 10. April 2014¹⁷ entschieden, dass der Vergütungsanspruch gemäß § 6 Abs. 6 i.V. mit § 17 Abs. 1 EEG 2012 zu Recht auf null gekürzt wurde. Das Versäumnis des Anlagenbetreibers, seine Bestandsanlage fristgerecht mit einer

¹⁷ LG Frankenthal, Urteil vom 10. April 2014, 3 O 560/13: <https://www.bdew.de/internet.nsf/id/erlischen-des-verguetungsanspruchs-bei-nicht-fristgerechter-ausstattung-einer-anlage-mit-einer-techn?open&ccm=600060>.

technischen Einrichtung gemäß § 6 Abs. 1 EEG 2012 auszurüsten, könne auch nicht auf den Netzbetreiber zurückgeführt werden. Dieser habe den Anlagenbetreiber rechtzeitig mit einem Merkblatt auf die Anforderungen des § 6 EEG 2012 hingewiesen. Darüber hinausgehende Informations- und Hinweispflichten oblägen dem Netzbetreiber nicht. Hinzu komme, dass es sich vorliegend bei dem Anlagenbetreiber um eine Firma gehandelt habe, die sich mit der Planung und Realisierung von Projekten mit Erneuerbaren Energien befasste und damit auch fachlich mit den Vorgaben des EEG vertraut gewesen sei. Ein Vergütungs- bzw. Zahlungsanspruch des Anlagenbetreibers ergebe sich auch nicht daraus, dass der Netzbetreiber um den eingespeisten Strom ungerechtfertigt bereichert sei. Diesen habe der Netzbetreiber nicht selbst benötigt, sondern gemäß den gesetzlichen Vorgaben an den Übertragungsnetzbetreiber weitergeleitet, wobei er ebenfalls keine Vergütung hierfür erhalten habe.

Mit Urteil vom 26. Juni 2014 hat auch das LG Itzehoe¹⁸ entschieden, dass ein von einem Anlagenbetreiber geltend gemachter Vergütungsanspruch nicht besteht, solange dieser seiner Verpflichtung aus § 6 Abs. 1 EEG 2012 nicht nachkommt. Der Pflichtverstoß des Anlagenbetreibers führe in jedem Falle zu einer Reduzierung der Vergütung auf null, nicht, wie vom Anlagenbetreiber geltend gemacht, zu einer Reduzierung auf eine marktübliche Vergütung. Auch Ansprüche auf Zahlung außerhalb des EEG bestünden aufgrund der eindeutigen Regelung in § 17 Abs. 1 EEG 2012 nicht.

Das OLG Stuttgart hat mit Urteil vom 23. Oktober 2014¹⁹ entschieden, dass einem Betreiber einer Bestandsanlage kein Vergütungsanspruch nach § 19 Abs. 1 EEG 2014 zusteht, solange dieser nicht die Vorgaben des § 9 Abs. 1 EEG 2014 zum EEG-Einspeisemanagement erfüllt. Konkret ergebe sich die Kürzung des Vergütungsanspruchs auf null aus der Übergangsvorschrift des § 100 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2014, der wiederum die Anwendbarkeit der §§ 6 Abs. 6 i.V. mit 17 Abs. 1 EEG 2012 für Bestandsanlagen regele.

Ausreichend ist aus Sicht des OLG Stuttgart der Einbau eines Funkrundsteuerempfängers, der in Stufen geregelt werden kann. Solche Empfänger würden in der Praxis bei Anlagen mit einer Leistung zwischen 100 kW und 200 kW häufig eingesetzt. Da es sich bei der Einbaupflicht nach § 9 Abs. 1 EEG 2014 um eine Verpflichtung des Anlagenbetreibers handele, obliege diesem auch die Darlegungs- und Beweispflicht, dass er die technischen Vorgaben eingehalten habe, um der Sanktion des § 17 Abs. 1 EEG 2012 i.V. mit § 100 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2014 und 6 Abs. 6 EEG 2012 zu entgehen. In dem zu entscheidenden Fall konnte der Anlagenbetreiber diesen Nachweis nicht erbringen. Seine Anlage habe in dem umstrittenen Zeitraum nicht über eine technische Einrichtung verfügt, mit der der Netzbetreiber die Einspeiseleistung hätte ferngesteuert reduzieren können. Darin sah das Gericht einen Verstoß des Anlagenbetreibers gegen dessen Verpflichtung aus § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2014. In der Folge reduziere sich der Vergütungsanspruch des Anlagenbetreibers gemäß dem auf Bestandsanlagen noch anwendbaren § 17 Abs. 1 EEG 2012 auf null. Ein Vergütungsanspruch ergebe sich auch nicht aus dem zwischen dem Anlagen- und dem Netzbetreib-

¹⁸ LG Itzehoe, Urteil vom 26. Juni 2014, 6 O 12/14: <https://www.bde.w.de/internet.nsf/id/kein-verguetungsanspruch-bei-nicht-vorhandener-technischer-einrichtung-nach-6-abs-1-eeg-2012-lg-it?open&ccm=600060>.

¹⁹ OLG Stuttgart, Urteil vom 23. Oktober 2014, 2 U 4/14: <https://www.bde.w.de/internet.nsf/id/zum-eeg-einspeisemanagement-olg-stuttgart-urt-v-23-10-2014-az-2-u-4-14-de?open&ccm=600060>.

ber geschlossenen Stromeinspeisungsvertrag, der in weiten Teilen Bezug auf die Regelungen des EEG nehme, so auch hinsichtlich der technischen Anforderungen an die Erzeugungsanlage. Auch folge kein Anspruch des Anlagenbetreibers aus ungerechtfertigter Bereicherung gemäß § 812 Abs. 1 Satz 1, Alt. 1 BGB. Zum einen würde die gesetzgeberisch gewollte Sanktionierung des § 17 Abs. 1 EEG 2012 unterlaufen. Zum anderen stünde einem solchen Anspruch auch der Umstand entgegen, dass es an einem Bereicherungsgegenstand fehle. Denn auf die vermeintlich kostenlose Zurverfügungstellung von Strom könne nicht abgestellt werden, da Strom nicht gegenständlich zur Verfügung gestellt werden könne. Hier sei vielmehr eine bilanzielle Betrachtung anzustellen, die jedoch ebenfalls zu keinem anderen Ergebnis führe. Schließlich fehle es für einen Bereicherungsanspruch auch an der erforderlichen Rechtsgrundlosigkeit der Leistung. Die Stromeinspeisung erfolgte dem Gericht zufolge auf Grundlage sowohl eines gesetzlichen Schuldverhältnisses gemäß § 7 Abs. 1 EEG 2014 als auch auf Basis eines vertraglichen Schuldverhältnisses. Erst für die Zeit nach dem Einbau eines Funkrundsteuerempfängers habe der Anlagenbetreiber wieder einen Anspruch nach § 19 Abs. 1 EEG 2014 auf Einspeisevergütung bzw. Förderung geltend machen können.

Auch das OLG Braunschweig folgt dem im Ergebnis²⁰. Mit Urteil vom 16. Oktober 2014 hat das OLG entschieden, dass ein Verstoß gegen § 6 Nr. 1 EEG 2012 gemäß § 6 Abs. 6 i.V. mit § 17 Abs. 1 EEG 2012 zu einer Verringerung des Vergütungsanspruchs auf null führe. § 17 Abs. 1 EEG 2012 lasse kein Raum für die Rechtsauffassung, dass lediglich der Vergütungsanspruch nach § 16 Abs. EEG 2012 entfiele und ein Anspruch auf eine Vergütung nach dem Marktpreis bestehen bliebe. Der Vergütungsentfall beziehe sich auch nicht nur auf eine schuldhaftige Verletzung der Pflicht nach § 6 Abs. 1 EEG 2012. Auch sei hier nicht der Anwendungshinweis von BMWi und BMU hinzuzuziehen²¹, wonach die Ausstattung der Anlage womöglich vom Fortschritt des Netzausbaus abhängig gemacht werden könne²². Dieser Hinweis gelte nur für Anlagen mit einer Leistung von weniger als 100 kW, was vorliegend nicht gegeben sei. Im Übrigen handele es sich hierbei nicht um eine Darlegung des gesetzgeberischen Willens, sondern ausdrücklich nur um die „unverbindliche Rechtsansicht“ der Ministerien. Es liege auch kein missbräuchliches Verhalten seitens des Netzbetreibers vor (§ 242 BGB), indem dieser etwa einen Vertrauenstatbestand begründet hätte, er werde den Einbau der Einrichtung veranlassen. Es liege auch keine Pflichtverletzung des Netzbetreibers und damit auch keine Schadensersatzpflicht vor (§ 280 Abs. 1 BGB), da ihm weder die Verpflichtung obliege, den Anlagenbetreiber auf die Verpflichtung nach § 6 EEG 2012 und die Folgen der Nichtbeachtung hinzuweisen, noch den Einbau der Einrichtung selbst zu veranlassen. Daran ändere auch die faktische Notwendigkeit der Mitwirkung des Netzbetreibers nichts. Es bestehe auch kein bereicherungsrechtlicher Anspruch. § 17 Abs. 1 EEG 2012 stelle insoweit einen Rechtsgrund für das Erlangen des Stroms dar. Ebenso wenig stehe § 814 BGB dem Rück-

²⁰ OLG Braunschweig, Urteil vom 16. Oktober 2014, 9 U 135/14:

<http://www.rechtssprechung.niedersachsen.de/jportal/portal/page/bsndprod.psm1?doc.id=KORE202062015&st=null&showdoccase=1>.

²¹ https://www.clearingstelle-eeeg.de/files/BMU_BMWi_Anwendungshinweis_6_Abs_2_EEG2012.pdf.

²² Siehe hierzu ausführlich in BDEW Energie-Info „Fragen und Antworten zum EEG 2014 – Ausgabe ‚Einspeisemanagement‘, 2. Auflage, 16. Oktober 2013“, S. 41 ff.:

[https://bdew.de/internet.nsf/id/D4EFBCCA03A85376C1257C0B0031795F/\\$file/2-Auflage_BDEW-FA-EEG2012-Einspeisemanagement_final_16102013.pdf](https://bdew.de/internet.nsf/id/D4EFBCCA03A85376C1257C0B0031795F/$file/2-Auflage_BDEW-FA-EEG2012-Einspeisemanagement_final_16102013.pdf).

förderungsanspruch des Netzbetreibers (Vergütung wurde ausgezahlt) entgegen, da der die Vergütung auskehrende Mitarbeiter der Vertragsabteilung keine Kenntnis von der Nichtschuld hatte²³. Diesem könne nicht ohne Weiteres die Kenntnis des für den Einbau von technischen Einrichtungen verantwortlichen Mitarbeiters zugerechnet werden.

d) Gemäß § 9 Abs. 7 Satz 2, HS. 2 EEG 2014 verlieren Betreiber von KWK-Anlagen in dem Fall, dass sie ihrer Verpflichtung aus § 9 Abs. 1 oder Abs. 5 EEG 2014 nicht nachkommen, ihren Anspruch auf Zuschlagszahlung nach § 4 Abs. 3 KWK-G. Tritt dieselbe Rechtsfolge in Fällen ein, in denen die Förderung nach Maßgabe des § 4 Abs. 3a KWK-G erfolgt, wenn also der erzeugte Strom vor Ort (selbst oder durch einen Dritten) verbraucht wird? Gelten in diesem Fall überhaupt die Vorgaben des § 9 EEG 2014?

Betreiber von KWK-Anlagen, die ihrer Verpflichtung aus § 9 Abs. 1 oder Abs. 5 EEG 2014 nicht nachkommen, verlieren ihren Anspruch auf Zuschlagszahlung nach § 4 Abs. 3 KWK-G ebenso wie ihren Anspruch auf Förderung nach Maßgabe des § 4 Abs. 3a KWK-G, der in den Fällen geltend gemacht werden kann, in denen der erzeugte Strom vor Ort (selbst oder durch einen Dritten) verbraucht wird.

Zwar bezieht sich § 9 Abs. 7 Satz 2, HS 2 EEG 2014 dem Wortlaut nach nur auf die Regelung des § 4 Abs. 3 KWK-G bzw. die des § 4 Abs. 4 KWK-G. Danach verlieren Betreiber von KWK-Anlagen im Fall eines Verstoßes gegen § 9 Abs. 1, 2, 5 oder 6 EEG 2014 ihren Anspruch auf Zuschlagszahlung nach § 4 Abs. 3 KWK-G oder, soweit ein solcher nicht besteht, ihren Anspruch auf vorrangigen Netzzugang nach § 4 Abs. 4 KWK-G. Der Sinn und Zweck der Sanktionsregelung spricht aber dafür, dass diese Rechtsfolge auch dann eintritt, wenn ein Fall des § 4 Abs. 3a KWK-G vorliegt, ungeachtet dessen, dass diese Sonderregelung in § 9 Abs. 7 Satz 2, HS 2 EEG 2014 keine Erwähnung findet.

§ 4 Abs. 3 KWK-G sieht einen Zuschlag für den durch den Betreiber einer KWK-Anlage erzeugten und durch den Anschlussnetzbetreiber aufgenommenen KWK-Strom vor. § 4 Abs. 3a KWK-G regelt dazu ergänzend den Sonderfall, dass der Anlagenbetreiber den erzeugten KWK-Strom nicht in ein Netz für die allgemeine Versorgung einspeist. Gleichwohl ist die KWK-Anlage auch in diesem Fall mit dem Netz des Anschlussnetzbetreibers verbunden. Nach § 4 Abs. 3a KWK-G ist derjenige Netzbetreiber zur Zuschlagszahlung verpflichtet, „mit dessen Netz die [...] KWK-Anlage unmittelbar oder mittelbar verbunden ist“.

Eine Verbindung mit dem Netz des Anschlussnetzbetreibers liegt damit in beiden Fällen bzw. Zuschlagstatbeständen vor. Damit unterfallen KWK-Anlagen in beiden Konstellationen auch den Vorgaben speziell des § 9 Abs. 1 und 5 EEG 2014. Eine Ausnahme hiervon kann allein für solche KWK-Anlagen gelten, die weder unmittelbar noch mittelbar an das Netz für die all-

²³ So auch OLG Brandenburg, Urteil vom 3. März 2015, 6 U 55/13: http://www.gerichtsentscheidungen.brandenburg.de/jportal/portal/t/279b/bs/10/page/sammlung.psm?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Treffert&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=JURE150005348&doc.part=L&doc.price=0.0#focuspoint.

gemeine Versorgung angeschlossen sind bzw. werden sollen und den erzeugten KWK-Strom somit nicht in ein Netz für die allgemeine Versorgung einspeisen (sog. Inselanlagen)²⁴.

Zu bedenken ist schließlich auch, dass solche KWK-Anlagen, die zwar den erzeugten Strom eigenverbrauchen, gleichzeitig aber auch an das Netz für die allgemeine Versorgung angeschlossen sind, jederzeit einspeisen können, etwa überschüssig erzeugten und nicht selbst verbrauchbaren Strom. Auch deshalb muss die Verpflichtung des § 9 EEG 2014 für diese KWK-Anlagen ebenfalls gelten.

In der Folge kann für die von § 4 Abs. 3a KWK-G erfassten Anlagen keine Ausnahme von der Sanktionsregelung des § 9 Abs. 7 EEG 2014 angenommen werden. Obgleich in § 9 Abs. 7 EEG 2014 kein direkter Verweis auf § 4 Abs. 3a KWK-G enthalten ist, lässt sich dem Wortlaut nach klar der Wille des Gesetzgebers erkennen, dass im Falle eines Verstoßes gegen § 9 Abs. 1, 2, 5 oder 6 EEG 2014 „*Betreiber von KWK-Anlagen [...] ihren Anspruch auf Zuschlagszahlung*“ verlieren sollen. Das umfasst dem Sinn und Zweck der Sanktionsregelung nach – die Anlagenbetreiber zur Einhaltung ihrer Verpflichtungen aus § 9 EEG 2014 anzuhalten – mithin auch Zuschlagszahlungen nach § 4 Abs. 3a KWK-G.

e) In welchem Umfang ist die Leistung solcher Anlagen zu reduzieren, die auch zur Eigenverbrauchsdeckung des Anlagenbetreibers oder eines Dritten dient? Im Umfang der an der Anlage erzeugten oder der am Übergabepunkt zum Netz des Netzbetreibers eingespeisten Leistung? An welchem Punkt muss folglich die durch § 9 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Nr. 1 EEG 2014 geforderte Einrichtung zur Reduzierung der Einspeisungsleistung und Abrufung der Ist-Einspeisung installiert werden, am Netzverknüpfungspunkt oder direkt am Generator bzw. zwischen der Erzeugungsanlage und der Verbrauchseinrichtung?

Da die durch § 9 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Nr. 1 EEG 2014 geforderte Einrichtung zur Reduzierung der Einspeisungsleistung und Abrufung der Ist-Einspeisung gemäß den Vorgaben des EEG am Netzverknüpfungspunkt und nicht direkt am Generator bzw. zwischen der Erzeugungsanlage und der Verbrauchseinrichtung installiert werden muss, kann der Netzbetreiber **nach mehrheitlicher Auffassung des BDEW Fachausschusses „Rechtsfragen EEG und KWK-G“** nur im Umfang der am Übergabepunkt zum Netz des Netzbetreibers eingespeisten Leistung eine Abregelung nach § 14 Abs. 1 EEG 2014 vornehmen.

Gemäß § 14 Abs. 1 EEG 2014 kann der Netzbetreiber die Leistung solcher an das Netz unmittelbar oder mittelbar angeschlossener Anlagen und KWK-Anlagen im Zuge des Einspeisemanagements herab regeln, die mit einer Einrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung bei Netzüberlastungen im Sinne von § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 Nr. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 oder 2a EEG 2014 ausgestattet sind.

Zwar gebe § 9 Abs. 1 und Abs. 2 EEG 2014 nicht ausdrücklich vor, an welcher Stelle bzw. welchem Ort die technische Einrichtung durch den Anlagenbetreiber vorzusehen sei. Dafür,

²⁴ Siehe ausführlich zu den Besonderheiten bei Inselanlagen den Hinweis 2013/13 der Clearingstelle EEG: https://www.clearingstelle-eeg.de/files/Hinweis_2013_13.pdf.

dass die technische Einrichtung jedoch am Übergabepunkt zum Netzbetreiber installiert werden muss, spreche allerdings der darüber hinaus gehende Wortlaut des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 EEG 2014. Einzelne Formulierungen ließen den Schluss zu, dass im Rahmen der Reduzierung der „Einspeiseleistung“ (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2014) sowie der Abrufung der „Ist-Einspeisung“ (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2012) auf die Einspeisung in das Netz und nicht die Einspeisung in die Kundenanlage abgestellt werden solle. Ebenso spreche die Vorgabe des § 9 Abs. 2 Nr. 2b EEG 2012 dafür, dass es auf den „Verknüpfungspunkt“ der Anlage mit dem Netz ankomme, an dem die Begrenzung der maximalen Wirkleistungseinspeisung von PV-Anlagen auf 70 Prozent abzielen solle. Auch die Neuregelung des § 9 Abs. 1 Satz 2 EEG 2014 lege schließlich nahe, dass eine Einrichtung generell am Netzverknüpfungspunkt genüge. Denn danach gelte die Pflicht zur Ausrüstung von Anlagen mit einer technischen Einrichtung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 EEG 2014 auch dann als erfüllt, wenn mehrere Anlagen, die gleichartige Erneuerbare Energien einsetzen und über denselben Verknüpfungspunkt mit dem Netz verbunden sind, mit einer gemeinsamen technischen Einrichtung ausgestattet seien, mit der der Netzbetreiber jederzeit die gesamte Einspeiseleistung bei Netzüberlastung ferngesteuert reduzieren und die gesamte Ist-Einspeisung der Anlagen abrufen könne. Dies werde dem Netzbetreiber regelmäßig möglich sein, wenn sich eine solche Einrichtung am Übergabepunkt zum Netz befinde. Dafür, dass der Gesetzgeber zwischen einzelnen Konstellationen, etwa der des § 9 Abs. 1 Satz 2 EEG 2014 und der des Eigenverbrauchs unterscheiden wollte, enthalte § 9 EEG 2014 keinerlei Anhaltspunkte.

Das führe dazu, dass beispielsweise bei Anlagen mit einem 100-prozentigen Selbstverbrauch keine Reduzierung der erzeugten Leistung durch den Netzbetreiber vorgenommen werden könnte.

Es bleibe den Netzbetreibern und Anlagenbetreibern **nach mehrheitlicher Auffassung des BDEW Fachausschusses „Rechtsfragen EEG und KWKG“** jedoch unbenommen, z.B. im Rahmen der Verständigung über die Technischen Mindest- bzw. Anschlussbedingungen vorzusehen, dass die durch § 9 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Nr. 1 EEG 2014 geforderte technische Einrichtung am Generator angebracht werde. Nach §§ 13 Abs. 2, 14 Abs. 1 EnWG könne der Netzbetreiber sowohl Maßnahmen zur Regelung der Einspeisung als auch Maßnahmen zur Regelung des Strombezugs treffen. Dies würde es dem Netzbetreiber ermöglichen, die – über die eingespeiste Leistung hinausgehende – gesamte erzeugte Leistung einer Anlage mit Eigenverbrauch zu reduzieren, dadurch den Selbstverbrauch zu unterbrechen und damit den Anlagenbetreiber bzw. einen diesen Strom beziehenden Dritten faktisch dazu zu bringen, die fehlenden Strommengen zur Deckung des eigenen Strombedarfs aus dem Netz, an dem die Erzeugungsanlage angeschlossen ist, zu beziehen. Das wiederum könnte zu einer physikalischen Entlastung der Netzengpasssituation beitragen. Allerdings ist fraglich, ob die hierfür entstehenden Bezugskosten des Anlagenbetreibers nach § 15 Abs. 1 EEG entschädigt werden könnten²⁵.

²⁵ Siehe hierzu näher unten, unter Punkt 3 a).

Nach anderer Auffassung des BDEW Fachausschusses „Rechtsfragen EEG und KWK-G“ könne die Reduzierung der Einspeiseleistung auch direkt an der Anlage bzw. dem Generator vorgenommen werden.

Gemäß § 14 Abs. 1 EEG 2014 kann der Netzbetreiber die Leistung solcher an das Netz unmittelbar oder mittelbar angeschlossener Anlagen und KWK-Anlagen im Zuge des Einspeisemanagements herab regeln, die mit einer Einrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung bei Netzüberlastungen im Sinne von § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 Nr. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 oder 2a EEG 2014 ausgestattet sind.

§ 9 Abs. 1 und Abs. 2 EEG 2014 mache die Verpflichtung zur Ausstattung der Anlagen mit einer entsprechenden Einrichtung allein von der „installierten Leistung“ der Anlage abhängig. Die „installierte Leistung“ einer Anlage sei gemäß Definition in § 5 Nr. 22 EEG 2014 die elektrische Wirkleistung, die die Anlage bei bestimmungsgemäßem Betrieb ohne zeitliche Einschränkungen unbeschadet kurzfristiger geringfügiger Abweichungen technisch erbringen könne. Mithin komme es für die Frage, welche Leistung der Anlage für deren Einbeziehung in das Einspeisemanagement maßgebend ist, auf die technisch erbringbare, in der Anlage erzeugte Leistung, nicht auf die nach Abzug des Eigenverbrauchs in das Netz des Netzbetreibers eingespeiste Leistung an. Somit unterfielen grundsätzlich auch solche Anlagen dem Einspeisemanagement, deren Betreiber einen großen Teil der erzeugten Energie selbst verbrauchen.

Hieraus könne geschlussfolgert werden, dass es damit auch für die konkrete Einspeisemanagementmaßnahme auf die erzeugte und nicht allein auf die eingespeiste Leistung ankomme. § 14 Abs. 1 EEG 2014 räume dem Netzbetreiber die Berechtigung ein, und lege ihm im Zusammenspiel mit den §§ 13 ff. EnWG gleichzeitig auch die Verpflichtung auf, sämtliche Maßnahmen zu ergreifen, die zur Beseitigung der Gefährdung oder Störung des Elektrizitätsversorgungssystems beitragen. Einen Beitrag zur Netzentlastung in einer – aufgrund zu hoher Einspeisung – kritischen Netzsituation könne neben der Herabregelung der Stromeinspeisung auch die Steigerung des Strombezugs beim Letztverbraucher leisten. Griffe der Netzbetreiber auf die gesamte erzeugte und nicht lediglich die eingespeiste Leistung im Wege der Fernsteuerung zu, könnte er Anlagen mit Eigenverbrauch dazu bewegen, eben diesen, im Netz überschüssigen Strom zu beziehen. Der durch die Reduzierung der Erzeugungsleistung bedingte aufkommende Strombedarf und der daraus resultierende erhöhte Strombezug seitens des Anlagenbetreibers könnten zu einer entsprechenden Entlastung des Netzes beitragen und damit auch aus Gründen der Sicherheit und Zuverlässigkeit der Elektrizitätsversorgung netztechnisch erforderlich sein. Da es sich bei dem bezogenen, überschüssigen Strom in der Regel auch um solchen aus Erneuerbaren Energien handeln dürfte, entspräche ein solches Vorgehen obendrein der Verpflichtung des Netzbetreibers aus § 14 Abs. 1 Satz 3 EEG 2014, insgesamt die größtmögliche Strommenge aus Erneuerbaren Energien und Kraft-Wärme-Kopplung abzunehmen.

Außerdem stelle die neue Regelung zur Vorhaltung der entsprechenden technische Einrichtung am Netzverknüpfungspunkt in § 9 Abs. 1 Satz 2 EEG 2014 nur die einschränkende Ausnahme der generellen Regelung in § 9 Abs. 1 Satz 1 EEG 2014 dar, welche nur Anlagen zur Stromerzeugung aus „gleichartigen“ Erneuerbaren Energien privilegieren solle. Soweit dies

nicht der Fall sei, bliebe es bei der Verpflichtung der Anlagenbetreiber, die entsprechende Anlage direkt mit der jeweiligen Technik auszustatten.

Um auf die erzeugte Leistung der Anlagen zugreifen zu können, müsse demzufolge die technische Einrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung direkt am Generator bzw. zwischen der Erzeugungsanlage und der Verbrauchseinrichtung installiert sein.

f) Sind Betreiber von KWK-Bestandsanlagen, die vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen wurden, gemäß § 9 Abs. 1 EEG 2014 zur Ausstattung ihrer Anlagen mit den geforderten Einrichtungen ebenfalls verpflichtet?

Die Vorgaben des § 9 Abs. 1 EEG 2014 gelten **nach mehrheitlicher Auffassung des BDEW Fachausschusses „Rechtsfragen EEG und KWK-G“** auch für KWK-Bestandsanlagen, die vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen wurden.

Gemäß § 100 Abs. 1, Einleitungssatz EEG 2014 sind für Strom aus Anlagen und KWK-Anlagen, die nach dem am 31. Juli 2014 geltenden Inbetriebnahmebegriff vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind, die Bestimmungen des EEG 2014 anzuwenden mit der Maßgabe, dass – nach Nr. 10 – für Strom aus Anlagen, die nach dem am 31. Dezember 2011 geltenden Inbetriebnahmebegriff vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen worden sind, abweichend hiervon und unbeschadet der Nummern 3, 5, 6, 7 und 8 § 66 Abs. 1 Nr. 1 bis 13, Abs. 2, 3, 4, 14, 17 und 21 des EEG 2012 anzuwenden ist, wobei die in § 66 Abs. 1 erster Halbsatz EEG 2012 angeordnete allgemeine Anwendung der Bestimmungen des EEG 2009 nicht anzuwenden ist. Demzufolge habe sich die Rechtslage für KWK-Bestandsanlagen durch das EEG 2014 geändert.

Hierbei sei zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber mit dem Einleitungssatz in § 100 Abs. 1 EEG 2014 (erstmalig, in Abweichung etwa zu den Übergangsregelungen im EEG 2012 und EEG 2009) die bisher gelebte Systematik in puncto Fortgeltung der alten Rechtslage für Bestandsanlagen bei dem neuen EEG 2014 ins Gegenteil verkehre. Somit führe § 100 Abs. 1 EEG 2014 die alte Rechtslage – wonach KWK-Bestandsanlagen von der Ausrüstverpflichtung bspw. des § 6 EEG 2012 noch nicht erfasst wurden – nicht fort.

Der Gesetzgeber beziehe in § 100 Abs. 1, Einleitungssatz EEG 2014 – erstmals in einer Übergangsvorschrift – auch Strom aus KWK-Anlagen ausdrücklich mit ein. Hiernach gelte das EEG 2014 grundsätzlich auch für KWK-Bestandsanlagen, d. h. auch für alle KWK-Anlagen, die nicht Anlagen i. S. d. EEG sind und vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen wurden. Hätte der Gesetzgeber diesen Grundsatz nunmehr auf solche KWK-Anlagen beschränken wollen, die zwischen dem 1. Januar 2012 und 31. Juli 2014, also unter Geltung des EEG 2012, in Betrieb genommen wurden, bzw. den skizzierten Grundsatz nur unter den Maßgaben der § 100 Abs. 1 ff. EEG 2014 angewendet sehen wollen, hätte er diese Ausnahme deutlich zum Ausdruck bringen können – etwa in § 100 Abs. 1 Nr. 10 EEG 2014. Denn dass zwischen Strom aus Anlagen und solchem aus KWK-Anlagen zu differenzieren ist, sei ihm ersichtlich bekannt gewesen (siehe die Formulierung des Einleitungssatzes in § 100 Abs. 1 EEG 2014).

Vor diesem Hintergrund könne auch nicht davon ausgegangen werden, dass der Gesetzgeber mit § 100 Abs. 1 Nr. 10 EEG 2014 eine Perpetuierung der bisherigen Rechtslage auch für KWK-Bestandsanlagen dergestalt vornehmen wollte, dass die nach dem EEG 2012 geltende Ausnahme für vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommene KWK-Anlagen fortgelte solle. Denn diese Regelung enthalte, wie § 66 Abs. 1 EEG 2012, nur den Begriff der "Anlagen" und nicht wie in § 100 Abs. 1, Einleitungssatz EEG 2014 die Begriffe "Anlagen und KWK-Anlagen".

Auch aus § 100 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2014 lasse sich ableiten, dass § 9 Abs. 1 und 2 EEG 2014 für die betreffenden KWK-Anlagen gelten solle. Danach sei für Strom aus Anlagen und KWK-Anlagen, die nach dem am 31. Juli 2014 geltenden Inbetriebnahmebegriff vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind, statt § 9 Abs. 3 und 7 EEG 2014 der § 6 Abs. 3 und 6 EEG 2012 anzuwenden. Der Verweis auf § 6 Abs. 6 EEG 2012 stelle laut Gesetzesbegründung (nur) einen Rechtsfolgenverweis dar. Das heie, bei Verstoen von Bestandsanlagen gegen die Pflichten des § 9 EEG 2014 bestimmten sich die Rechtsfolgen dieser Verstoe nach § 6 Abs. 6 EEG 2012²⁶. Fr KWK-Bestandsanlagen treffe § 100 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2014 indes keine inhaltliche Regelung. So sei der Anwendungsbereich von § 9 Abs. 3 EEG 2014 nur fr PV-Anlagen erffnet. Auch htten sich nur die Sanktionen fr Anlagen i.S.d. EEG durch das EEG 2014 gendert. Fr KWK-Anlagen seien die Sanktionsmglichkeiten gleich geblieben; § 9 Abs. 7 EEG 2014 entspreche insoweit inhaltlich § 6 Abs. 6 EEG 2012. Aus der Gesetzesbegrndung lasse sich ebenfalls kein anderes Verstndnis ableiten.

Dementsprechend richte sich die Rechtslage fr KWK-Bestandsanlagen mit Inbetriebnahme vor dem 1. Januar 2012 nunmehr nach dem EEG 2014, d.h. diese Anlagen mssten nach § 9 Abs. 1 EEG 2014 ggf. nachtrglich mit Regeleinrichtungen ausgestattet werden. Dies gelte obwohl es mit Blick auf nach dem KWK-G zuschlagsberechtigte KWK-Anlagen sinnvollerweise einer ausdrcklichen bergangsregelung bedurft htte, da diese bei Nichtbefolgung ihren Anspruch auf den KWK-Zuschlag gem § 9 Abs. 7 EEG 2014 verlieren wrden. Allerdings drfte eine Vielzahl von KWK-Anlagen mit entsprechender Grenordnung auch nach den Technischen Mindestanforderungen bzw. Anschlussbedingungen zwecks Regelbarkeit nach § 13 EnWG bereits in der Vergangenheit mit einer solchen Einrichtung ausgerstet worden sein.

Schlielich habe der Gesetzgeber damit nun die Rechtsfrage derart zugunsten der betroffenen Bestandsanlagen geklrt, dass diese auch den Entschdigungsanspruch nach § 15 Abs. 1 EEG 2014 geltend machen knnten. Fielen diese Anlagen nicht in den Anwendungsbereich des EEG 2014 und unterfielen sie einer Manahme nach § 13 Abs. 2 EnWG, wren sie von der Hrtefallregelung ausgeschlossen.

Nach anderer Auffassung des BDEW Fachausschusses „Rechtsfragen EEG und KWK-G“ habe sich die Rechtslage fr KWK-Bestandsanlagen durch das EEG 2014 nicht gendert. § 100 Abs. 1 Nr. 10 EEG 2014 enthalte wie § 66 Abs. 1 EEG 2012 nur den Begriff "Anlagen" und nicht, wie in § 100 Abs. 1, Einleitungssatz, EEG 2014 die Begriffe "Anlagen und KWK-Anlagen". Damit bilde die Regelung aber nur die bisherige bergangsregelung und deren

²⁶ BT-Drs. 18/1304, S. 274 (zu § 100).

Wortlaut ab, zumal § 66 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2012 nach dieser Regelung ausdrücklich weiter gelten solle. Dementsprechend werde hierdurch auch die damalige Rechtslage perpetuiert.

Die Anwendung des § 9 Abs. 1 EEG 2014 auf KWK-Bestandsanlagen würde der generellen Intention von § 100 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2014 widersprechen, die Rechtslage für Bestandsanlagen unverändert zu lassen, sowohl hinsichtlich der Technik, als auch hinsichtlich der Sanktionen bei Verstößen. So werde in Gesetzesbegründung ausgeführt, dass mit „Nummer 2 [...] klargestellt [wird], dass die Veränderung bei der Anlagenzusammenfassung von Photovoltaikanlagen in § 9 Absatz 3 EEG 2014 und Regelungen zu den Rechtsfolgen von Verstößen gegen die technischen Anforderungen nach § 9 EEG 2014 (ehemals § 6 EEG 2012) nicht für Anlagen gelten, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Betrieb genommen wurden. Die Rechtsfolgen bei Verstößen richten sich nach altem Recht. Der Verweis auf § 6 Absatz 6 EEG 2012 ist ein Rechtsfolgenverweis, das heißt, bei Verstößen von Bestandsanlagen gegen die Pflichten des § 9 EEG 2014 bestimmen sich die Rechtsfolgen dieser Verstöße nach § 6 Absatz 6 EEG 2012.“²⁷.

Dies entspreche auch der Grundrichtung in der Begründung der Beschlussempfehlung des Wirtschaftsausschusses des Bundestages zum Gesetzentwurf des EEG 2014²⁸: „Es wird für Bestandsanlagen mit Inbetriebnahme bis 31. Dezember 2011 die Geltung aller Regelungen des § 66 EEG 2012 angeordnet, die für diese Bestandsanlagen relevant sind. Die in § 66 Absatz 1 erster Halbsatz EEG 2012 angeordnete allgemeine Anwendung der Vorschriften des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung soll nicht gelten, da nach der Grundregel in § 100 Absatz 1 EEG 2014 die Vorschriften des EEG 2014 für alle Anlagen gelten sollen. Damit nicht in bestehende Vergütungsansprüche eingegriffen wird, wird analog zu § 100 Absatz 1 Nummer 4 EEG 2014 die Anwendung der Vergütungsvorschriften des EEG 2009 angeordnet. Über § 66 EEG 2009 gelten anstelle der Vergütungsvorschriften des EEG 2014 auch die vergütungsrelevanten Übergangsvorschriften des EEG 2009 weiter. Außerdem ergibt sich aus der Anwendung von § 66 EEG 2009 im Rahmen der Vergütungsvorschriften die Geltung des EEG 2004 für Anlagen mit Inbetriebnahme bis zum 31. Dezember 2008, und aus § 21 EEG 2004 folgt wiederum die Geltung der vergütungsrelevanten Vorschriften für Anlagen mit Inbetriebnahme bis zum 31. Juli 2004.“.

Auch die sorgfältigen Ausführungen in der Beschlussempfehlung mit der nachgeschobenen Änderung des § 100 Abs. 1 Nr. 10 EEG 2014 gingen von einer Perpetuierung der Rechtslage für diese Bestandsanlagen aus²⁹.

Dementsprechend sei die Rechtslage für Bestands-KWK-Anlagen, d.h. mit Inbetriebnahme vor dem 1. Januar 2012, weiterhin wie gehabt, d.h. diese Anlagen müssten nicht gemäß dem EEG nachträglich mit Regeleinrichtungen ausgestattet werden. Hierfür spreche auch, dass ansonsten das Fehlen einer Übergangsregelung für mutmaßlich nach dem EEG 2014 erstmals verpflichtete KWK-Bestandsanlagen der bisherigen gesetzgeberischen Praxis zuwider liefe. Einer solchen hätte es mit Blick auf KWK-zuschlagsberechtigte KWK-Anlagen aber be-

²⁷ BT-Drs. 18/1304, S. 274 (zu § 100).

²⁸ BT-Drs. 18/1891, S. 210.

²⁹ <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/020/1802037.pdf>, dort auf Seite 9 f..

durft, da diese bei Nichtbefolgung ihren Anspruch auf den KWK-Zuschlag gemäß § 9 Abs. 7 EEG 2014 verlieren würden.

g) Welche Anforderungen muss der Anlagenbetreiber gemäß § 9 Abs. 4 EEG 2014 erfüllen, damit die Rechtsfolgen des § 9 Abs. 7 EEG 2014 (Vergütungsreduzierung) nicht greifen?

§ 9 Abs. 4 EEG 2014 sieht vor, dass die in § 9 Abs. 7 EEG 2014 bei Verstößen gegen § 9 Abs. 1 oder 2 EEG 2014 genannten Rechtsfolgen nicht greifen, solange ein Netzbetreiber die – zur Erfüllung der Pflichten nach § 9 Abs. 1 und 2 EEG 2014 erforderlichen – Informationen nach § 8 Abs. 6 Satz 1 Nr. 4 EEG 2014 nicht übermittelt, wenn

1. die Anlagenbetreiber oder die Betreiber von KWK-Anlagen den Netzbetreiber schriftlich oder elektronisch zur Übermittlung der erforderlichen Informationen nach § 8 Abs. 6 Satz 1 Nr. 4 aufgefordert haben und
2. die Anlagen mit technischen Vorrichtungen ausgestattet sind, die geeignet sind, die Anlagen ein- und auszuschalten und ein Kommunikationssignal einer Empfangsvorrichtung zu verarbeiten.

Kann der Anlagenbetreiber die eigene Pflicht also nicht erfüllen, weil der Netzbetreiber die erforderlichen Informationen trotz schriftlicher Anfrage nicht zur Verfügung stellt, so gelten die Pflichten als erfüllt, wenn der Anlagenbetreiber den Teilbereich der Pflichten erfüllt, den er ohne die erforderlichen Informationen erfüllen kann. Er bleibt also insbesondere dazu verpflichtet, die eigene Anlage mit einem abregelungsfähigen Wechselrichter oder einer technischen Vorrichtung, z. B. einem Schütz, auszustatten, die eine spätere Ansteuerbarkeit und Einbindung in das Einspeisemanagement des Netzbetreibers technisch ermöglicht („Eins-Man-ready“)³⁰. Erst hierdurch ist die Vorgabe erfüllt, dass die Anlage mit einer technischen Vorrichtung ausgestattet werden muss, die geeignet ist, die Anlagen „ein- und auszuschalten“.

Dabei bedeutet „ein- und ausschalten“ nicht zwangsläufig, dass gar keine Einspeisung aus der Anlage ins Netz mehr erfolgt. Ein „Ausschalten“ i.S.d. Gesetzes liegt auch dann noch vor, wenn die Einspeisung der Anlage soweit reduziert werden kann, dass nur noch aufgrund von „Leckströmen“ sehr geringe Mengen an Strom aus der Anlage ins Netz eingespeist werden.

Daneben muss nach § 9 Abs. 4 Nr. 1 EEG 2014 der Anlagenbetreiber den Netzbetreiber schriftlich oder elektronisch zur Übermittlung der notwendigen Informationen nach § 8 Abs. 6 Satz 1 Nr. 4 EEG 2014 aufgefordert haben.

Solange der Netzbetreiber die Informationen nach § 8 Abs. 6 Satz 1 Nr. 4 EEG 2014 nicht übermittelt hat, greift die scharfe Sanktion des § 24 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2014 nicht, sondern der Anspruch nach den §§ 19 ff. EEG 2014 besteht ungekürzt.

Erst wenn der Netzbetreiber die erforderlichen Informationen nach § 8 Satz 1 Abs. 6 Nr. 4 EEG 2014 übermittelt hat, kann der Anlagenbetreiber eine entsprechende technische Einrich-

³⁰ Siehe hierzu auch die Gesetzesbegründung, BT-Drs. 18/1304, S. 122 (zu § 9 Abs. 4).

tung zum Empfang des Kommunikationssignals vom Netzbetreiber nachträglich einbauen. Dies muss er dann auch unverzüglich tun, ansonsten greift die Sanktion des § 24 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2014. Die Kosten dieser Nachrüstung trägt der Anlagenbetreiber.

Ein Schadensersatzanspruch gegen den Netzbetreiber aufgrund der Verletzung der Pflicht nach § 8 Abs. 6 Satz 1 Nr. 4 EEG 2014 ist gesetzlich nicht vorgesehen. Vielmehr muss der Anlagenbetreiber damit rechnen, dass er zumindest später eine entsprechende Empfangsvorrichtung (in der Regel einen Rundsteuerempfänger, Fernwirktechnik oder einen Smart Meter) einbauen muss.

2. Fragen zu Einspeisemanagementmaßnahmen nach § 14 EEG 2014

a) Gemäß § 9 Abs. 4 EEG 2014 greifen die Rechtsfolgen des § 9 Abs. 7 EEG 2014 bei Verstößen gegen § 9 Abs. 1 und 2 EEG 2014 nicht, solange ein Netzbetreiber die Informationen nach § 8 Abs. 6 Satz 1 Nr. 4 EEG 2014 (erforderliche Informationen zur Erfüllung der Anforderungen für das Einspeisemanagement) nicht an den Anlagenbetreiber übermittelt. Folgt hieraus ein Wahlrecht des Netzbetreibers, sein Netz nicht im Sinne des Einspeisemanagements zu ertüchtigen, wenn er eine Herabregelung der angeschlossenen Anlagen als unwahrscheinlich erachtet?

Der Netzbetreiber hat kein Wahlrecht aus § 9 Abs. 4 EEG 2014, sein Netz zu ertüchtigen oder auch nicht. Die Regelung des § 9 Abs. 4 EEG 2014 zielt allein darauf ab, den Anlagenbetreiber von einer gemäß § 9 Abs. 7 EEG 2014 eintretenden Kürzung seiner Förderung zu bewahren, wenn der Netzbetreiber für die fehlende Ausstattung der Anlage bzw. KWK-Anlage mitverantwortlich ist.

Die Pflicht des Netzbetreibers, ein System zur ferngesteuerten Abregelung der Anlagen in seinem Netz vorzuhalten, bleibt von § 9 Abs. 4 EEG 2014 unberührt. Diese Pflicht des Netzbetreibers ergibt sich unmittelbar aus der Pflicht zum Betrieb eines sicheren, zuverlässigen und leistungsfähigen Energieversorgungsnetz nach den §§ 11, 12, 13, 14 EnWG³¹. Insbesondere ist der Netzbetreiber nach § 13 Abs. 2 und Abs. 2a EnWG, § 14 EnWG i.V. mit § 14 Abs. 1 EEG 2014 verpflichtet, an sein Netz unmittelbar oder mittelbar angeschlossene Anlagen und KWK-Anlagen, die den Vorgaben des § 9 EEG 2014 unterfallen, im Rahmen des Einspeisemanagements zu regeln. Folglich muss er auch die technischen Voraussetzungen hierfür schaffen. Darüber hinaus ist der Netzbetreiber gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 EEG 2014 grundsätzlich dazu verpflichtet, sein Netz entsprechend dem Stand der Technik zu optimieren, zu verstärken und auszubauen, um die Abnahme, Übertragung und Verteilung des Stroms aus Erneuerbaren Energien oder Grubengas sicherzustellen.

Laut Gesetzesbegründung stellt § 9 Abs. 4 EEG eine Ausformung des allgemeinen Rechtsgrundsatzes des „venire contra factum proprium“ dar³². Die Netzbetreiber sind nach § 8 Abs. 6 Nr. 4 EEG 2014 verpflichtet, den Einspeisewilligen die erforderlichen Informationen zur Erfüllung der Pflichten nach § 9 Abs. 1 und 2 EEG 2014 zu übermitteln. Insbesondere müs-

³¹ So die Gesetzesbegründung, BT-Drs. 18/1304, S. 122 (zu § 9 Abs. 4).

³² BT-Drs. 18/1304, S. 121 f. (zu § 9 Abs. 4).

sen sie die notwendigen technischen Parameter zum Empfang eines Kommunikationssignals vorgeben. Die Anforderungen kann der Anlagenbetreiber nicht erfüllen, solange der Netzbetreiber ihn nicht über die konkreten Anforderungen informiert hat. Allerdings obliegt es dem Anlagenbetreiber, die entsprechenden Informationen anzufordern. Die Bereitstellung dieser Informationen liegt nach dieser Anforderung im Verantwortungsbereich des Netzbetreibers und fällt – anders als etwa die übrigen Anforderungen – in dessen Sphäre. Es wäre widersprüchlich, wenn der Netzbetreiber dem Anlagenbetreiber die Auszahlung der Förderung nach den §§ 19 ff. EEG 2014 verweigern würde, obwohl er selbst durch sein Verhalten die Auszahlung unmöglich gemacht hat. Daher gilt die Sanktion des § 24 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2014 nicht, wenn der Anlagenbetreiber alles in der eigenen Sphäre Mögliche zur Erfüllung der Pflicht nach § 9 Abs. 1 oder 2 EEG 2014 getan hat und die Erfüllung der Pflicht nur an den fehlenden Informationen des Netzbetreibers gescheitert ist.

Zu beachten ist schließlich, dass derjenige Netzbetreiber, der aufgrund eigener technischer Defizite nicht in der Lage ist, seine Aufgaben im Rahmen seiner Systemverantwortung nach § 13 Abs. 2 und Abs. 2a EnWG, § 14 EnWG sowie § 14 EEG 2014 zu erfüllen, Gefahr läuft sich schadensersatzpflichtig zu machen. Auch könnte ein Haftungsanspruch im Zuge der Unterstützung des vorgelagerten Netzbetreibers (Kaskade) entstehen, wenn der nachgelagerte Netzbetreiber einer entsprechenden Aufforderung zur Herabregelung von Einspeiseleistung im eigenen Netz schuldhaft nicht nachkommt.

b) Liegt ein Fall des Einspeisemanagements vor, wenn das Netz eines Netzbetreibers technisch noch nicht in der Lage ist, den von einem Anlagenbetreiber künftig erzeugten Strom vollständig aufzunehmen? Kann der Anlagenbetreiber bis zu dem Zeitpunkt, in dem der Netzbetreiber sein Netz seiner Verpflichtung aus § 12 EEG 2014 folgend entsprechend ausgebaut hat, einen Anspruch auf Entschädigungszahlung nach § 15 EEG 2014 geltend machen?

Ist das Netz eines Netzbetreibers zu dem Zeitpunkt des Anschlussbegehrens technisch noch nicht in der Lage, den von einem Anlagenbetreiber künftig erzeugten Strom vollständig aufzunehmen, liegt kein Fall des Einspeisemanagements vor. Folglich steht dem Anlagenbetreiber bis zu dem Zeitpunkt, in dem der Netzbetreiber sein Netz seiner Verpflichtung aus § 12 EEG 2014 folgend entsprechend ausgebaut hat, auch kein Anspruch auf Entschädigungszahlung nach § 15 EEG 2014 zu. Jedoch kann der Anlagenbetreiber bei Vorliegen der Voraussetzungen (u.a. Verschulden des Netzbetreibers) einen Schadensersatzanspruch nach § 13 EEG 2014 gegenüber dem Netzbetreiber geltend machen.

Zu diesem Ergebnis gelangte auch das LG Oldenburg mit seinem Urteil (in einem Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes) vom 28. Mai 2014³³. Das Gericht hat konkret keine Abnahmeverpflichtung des Netzbetreibers für den in einer Biogasanlage erzeugten Strom erkannt, weil aus der Pflicht zum Netzanschluss keine Pflicht zur sofortigen Abnahme des Stromes erwachse, solange dies mangels technischer Voraussetzungen im Netz unmöglich sei. Ebenso wenig liege ein Fall des Einspeisemanagements vor.

³³ LG Oldenburg, Urteil vom 28. Mai 2014, Az. 9 O 1048/14.

Denn hierbei handele es sich um vorübergehende Maßnahmen, mit denen zwischenzeitlich auftretende bzw. drohende Netzüberlastungen bzw. Netzengpässe vermieden werden sollen. Das Einspeisemanagement komme nach Auffassung des LG Oldenburg daher nicht zum Tragen, wenn mit der Ausbaumaßnahme eine erstmalige Stromabnahme erreicht werden solle. Dafür spräche auch der Gesetzeszweck hinter den Regelungen des EEG Einspeisemanagements, wonach der Vorrang für Erneuerbare Energien dann nicht mehr gelten solle, wenn für den Strom aus Erneuerbaren Energien aktuell im Netz (aufgrund eines Netzengpasses) keine Verwendungsmöglichkeit bestehe. Das Ziel einer Verdrängung von herkömmlich erzeugtem Strom wäre dann verfehlt. Wollte man dessen ungeachtet eine Abnahme- und Vergütungs- bzw. Entschädigungsverpflichtung des Netzbetreibers erkennen, führte das zu einer Erhöhung der Kosten für den Verbraucher, ohne das damit ein ökologischer Nutzen verbunden wäre. Der BDEW teilt diese Rechtsauffassung.

Dem folgt auch das LG Frankfurt (Oder) mit Urteil vom 30. April 2015³⁴. Eine Entschädigung nach den Vorschriften des EEG könne nur bei einer Beschränkung einer bereits laufenden Einspeisung durch einen Netzengpass erfolgen, nicht aber hingegen, wenn – wie im zugrunde liegenden Streitfall – von vornherein bis zum vollständigen Netzausbau eine höhere Strommenge nicht zur Einspeisung angeboten werde. Schon rein begrifflich setze eine Reduzierung der Einspeisung die Möglichkeit einer zuvor tatsächlich höheren Einspeisung voraus.

Überdies sei der Anlagenbetreiber – in dem durch das LG Oldenburg zu entscheidenden Rechtsstreit – auch deswegen nicht schützenswert, da er absichtlich das Bauvorhaben für eine Inbetriebnahme in 2013 forcierte, um in den Genuss der höheren EEG-Vergütung zu gelangen, wenngleich er habe wissen müssen, dass er erst gegen Ende 2014 Strom in das Netz einspeisen könne. Dieses unternehmerische Risiko, das der Anlagenbetreiber bewusst eingegangen sei, könne dann nicht über „Umwege“ auf die Verbraucher verlagert werden.

In einem Hinweisbeschluss vom 31. Juli 2014 folgt auch das OLG Oldenburg³⁵ im Wesentlichen den Ausführungen des LG Oldenburg.

Zu beachten gilt jedoch, dass es sich bei dem hier zu beurteilenden Sachverhalt um eine solche Konstellation handelt, in der das Netz überhaupt erst durch Ausbau zur Aufnahme der erzeugbaren Strommenge ertüchtigt werden muss. So kann das Hinzutreten beispielsweise einer Windenergieanlage geeigneter Größe zu einem zeitweilig mit PV-Strom voll ausgelastetem Netzabschnitt, der bei entsprechender Witterung und Tageszeit unproblematisch die Volleinspeisung der Windenergieanlage ermöglichen könnte, unter Umständen anders zu beurteilen sein.

³⁴ LG Frankfurt (Oder), Urteil vom 30. April 2014, Az. 14 O 289/13.

³⁵ OLG Oldenburg, Beschluss vom 31. Juli 2014, Az. 11 U 30/14.

3. Fragen zur Entschädigung nach § 15 EEG 2014

- a) **Sind die (erhöhten) Bezugskosten des Anlagenbetreibers, die diesem dadurch entstehen würden, dass seine Anlage, die auch zur Eigenverbrauchsdeckung des Anlagenbetreibers selbst oder eines Dritten dient, im Wege des Einspeisemanagements nach § 14 Abs. 1 EEG 2014 herab geregelt wurde, als zusätzliche Aufwendungen i.S.d. § 15 Abs. 1 EEG 2014 entschädigungsfähig?**

In Anknüpfung an die Beantwortung der Fragestellung unter Punkt 1 e) kommt eine Aufwandsentschädigung nach § 15 Abs. 1 EEG 2014 für die Kosten des – regelungsbedingten – bezogenen Stroms **nach mehrheitlicher Auffassung des BDEW Fachausschusses „Rechtsfragen EEG und KWK-G“** nicht in Betracht.

Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 EEG 2014 ist der Betreiber einer Anlage, deren Einspeisung wegen eines Netzengpasses im Sinne von § 14 Abs. 1 EEG 2014 reduziert wird, für 95 Prozent der entgangenen Einnahmen zuzüglich der zusätzlichen Aufwendungen und abzüglich der ersparten Aufwendungen zu entschädigen.

Zwar sieht der Gesetzgeber mit dem Ersatz zusätzlicher Aufwendungen auch den Fall vor, dass dem Anlagenbetreiber infolge einer Reduzierung der Einspeiseleistung unter Umständen Zusatzkosten entstehen können, beispielsweise für den erhöhten Brennstoffeinsatz beim Ab- und Wiederanfahren der Anlage oder auch durch den vermehrten Brennstoffeinsatz im Teillastbetrieb. Solche Aufwendungen können allerdings nur dann entschädigt werden, wenn sie mit der Herabregelung in einem ursächlichen Zusammenhang, d.h. im engeren Sinn mit der in diesem Moment nicht stattfindenden Stromerzeugung in Verbindung stehen.

Ogleich die Strombezugskosten, die dem Anlagenbetreiber zusätzlich entstehen, Aufwendungen darstellen, die direkt mit der Herabregelung seiner Anlage und damit mit der Unterbrechung seiner Eigenversorgung zusammenhängen, könne der Anlagenbetreiber **nach mehrheitlicher Auffassung des BDEW Fachausschusses „Rechtsfragen EEG und KWK-G“** im Ergebnis dennoch keinen Anspruch nach § 15 Abs. 1 EEG 2014 geltend machen. Denn § 15 Abs. 1 EEG 2014 stelle – ebenso wie § 9 EEG 2014 – letztlich auf die „Einspeisung“ in das Netz des Netzbetreibers ab. Nur wenn diese infolge einer Maßnahme nach § 14 EEG 2014 reduziert werde, entstehe ein Anspruch auf Entschädigung. Werde die Leistungsreduzierung, etwa aufgrund einer technischer Vereinbarungen am Generator und nicht am Übergabepunkt zum Netz des Netzbetreibers vorgenommen, liege keine Einspeisung i.S.d. § 15 Abs. 1 EEG 2014 vor.

Nach **anderer Auffassung im BDEW Fachausschusses „Rechtsfragen EEG und KWK-G“** stellten die zusätzlichen Strombezugskosten zusätzliche Aufwendungen i.S.d. § 15 Abs. 1 EEG 2014 dar, weswegen diese auch entschädigungsfähig seien. Da die Abregelung des für den Eigenverbrauch erzeugten Stroms unmittelbar im Zusammenhang mit der Einspeisemanagementmaßnahme des Netzbetreibers stehe, würden auch die in § 15 Abs. 1 EEG geregelten Rechtsfolgen greifen. Demnach sei der Anlagenbetreiber auch entsprechend zu entschädigen.

Letztlich steht die Berechnung und Anerkennung von Entschädigungszahlungen nach § 15 Abs. 1 EEG 2014 und deren Umlegung auf die Netzentgelte des betroffenen Netzbetreibers

nach § 15 Abs. 2 EEG 2014 unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Bundesnetzagentur. Dementsprechend empfiehlt es sich auch zu erfragen, welche Auffassung die Bundesnetzagentur in diesem Punkt vertritt.

b) Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 3 EEG 2014 muss der Netzbetreiber, in dessen Netz die Ursache für die Regelung nach § 14 EEG 2014 liegt, dem Netzbetreiber, an dessen Netz die Anlage angeschlossen ist, die "Kosten für die Entschädigung" ersetzen. Umfassen diese Kosten auch die Kosten des Anschlussnetzbetreibers für den Verwaltungs- und Abwicklungsaufwand, der im Zuge der Entschädigung der Anlagenbetreiber bei ihm anfällt?

Der Anschlussnetzbetreiber, der dem Anlagenbetreiber zunächst die Entschädigung nach § 15 Abs. 1 EEG 2014 auszuzahlen hat, kann gegenüber dem verursachenden Netzbetreiber im Zuge seines Anspruchs aus § 15 Abs. 1 Satz 3 EEG auch seine eigenen Kosten für den Verwaltungs- und Abwicklungsaufwand, der im Zuge der Entschädigung der Anlagenbetreiber bei ihm anfällt, geltend machen, sofern er diese mit einem entsprechenden Nachweis plausibel machen kann.

Dies entspricht zum einen dem Verursachungsprinzip im Entschädigungsrecht – wer einen Schaden herbeiführt, muss ihn beseitigen oder ersetzen – und zum anderen dem der StromNEV inhärenten Prinzip der Verursachungsgerechtigkeit. Da die Entschädigungszahlungen nach § 15 Abs. 2 EEG 2014 letztlich über die Netzentgelte der Netzbetreiber an die Kunden weitergegeben werden können, ist auch deren Zielrichtung von Bedeutung. So entspricht es dem Sinn und Zweck der Verordnung, dass die Bemessung und Verteilung der Entgelte verursachungsgerecht erfolgt. In diesem Zusammenhang ist stets danach zu fragen, wer letztlich die Ursache für die Entstehung von Kosten, die über die Netzentgelte erwirtschaftet werden sollen bzw. können, setzt.

Diese Ansicht wird auch gestützt durch ein Urteil des LG Frankfurt (Oder) vom 24. Juli 2014 (Oder) (13 O 283/13). In einem ähnlich gelagerten Sachverhalt hat das Gericht bereits zu § 12 Abs. 1 EEG 2012 entschieden, dass die Kosten eines Anlagenbetreibers zur Berechnung der Ausfallarbeit erstattungsfähige „zusätzliche Aufwendungen“ darstellten. Es bestehe ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen diesen Berechnungskosten und der zugrundeliegenden Einspeisemanagementmaßnahme. Denn ohne diese wären die Kosten bei dem Anlagenbetreiber nicht entstanden. Dass der Leitfaden der BNetzA zum EEG-Einspeisemanagement die Aussage enthielte, dass Abrechnungskosten keine entschädigungsfähige Kosten seien, überzeuge nicht. Denn bei den durch die Ermittlung der Ausfallarbeit entstandenen Kosten handele es sich letztlich um Kosten, die ohne die Abregelung der Anlage nicht entstanden wären. Im Übrigen handele es sich bei besagtem Leitfaden der BNetzA um eine behördeninterne Handlungsvorgabe, die allenfalls die Regulierungsbehörde, nicht aber die Netzbetreiber, Anlagenbetreiber oder die Gerichte rechtlich binde. Schließlich werde nur diese Auslegung dem offensichtlichen Willen des Gesetzgebers gerecht, im Rahmen des § 12 EEG 2012 für einen möglichst weitgehenden Ausgleich der Anlagenbetreiberverluste zu sorgen.

Gibt nun nach § 15 Abs. 1 Satz 3 EEG 2014 der auszahlende Anschlussnetzbetreiber den Entschädigungsanspruch des Anlagenbetreibers an den verursachenden Netzbetreiber weiter, dürfte – dieser Rechtsprechung folgend – zunächst kein Grund ersichtlich sein, warum dieser Anspruch nicht ebenfalls die Berechnungskosten des Anlagenbetreibers umfassen sollte.

Darüber hinaus können die „Kosten für die Entschädigung“ aber auch die Abrechnungskosten des die Entschädigung auszahlenden und diesen Anspruch weiterreichenden Anschlussnetzbetreibers umfassen. Denn auch diese Kosten wären ohne die vom verursachenden Netzbetreiber gesetzte Ursache für die Einspeisemanagementmaßnahme nicht entstanden. Auch diesbezüglich könnte es dem Willen des Gesetzgebers gerecht werden, einen weitreichenden Ausgleich für die von der Einspeisemanagementmaßnahmen Betroffenen zu erzielen. Voraussetzung wäre jedoch ein sorgfältiger Nachweis des Anschlussnetzbetreibers über die tatsächlich bei ihm angefallenen zusätzlichen Kosten für den Verwaltungs- und Abwicklungsaufwand.

C. Synopse §§ 6, 11, 12 EEG 2012 – §§ 9, 14, 15 EEG 2014

EEG 2012	EEG 2014
<p>§ 6 Technische Vorgaben</p> <p>(1) Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber sowie Betreiberinnen und Betreiber von KWK-Anlagen müssen ihre Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 100 Kilowatt mit technischen Einrichtungen ausstatten, mit denen der Netzbetreiber jederzeit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Einspeiseleistung bei Netzüberlastung ferngesteuert reduzieren kann und 2. die jeweilige Ist-Einspeisung abrufen kann. <p>(2) Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mit einer installierten Leistung von mehr als 30 Kilowatt und höchstens 100 Kilowatt müssen die Pflicht nach Absatz 1 Nummer 1 erfüllen, 2. mit einer installierten Leistung von höchstens 30 Kilowatt müssen <ol style="list-style-type: none"> a) die Pflicht nach Absatz 1 Nummer 1 erfüllen oder b) am Verknüpfungspunkt ihrer Anlage mit dem Netz die maximale Wirkleistungseinspeisung auf 70 Prozent der installierten Leistung begrenzen. <p>(3) Mehrere Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie gelten unabhängig von den Eigentumsverhältnissen und ausschließlich zum Zweck der Ermittlung der installierten Leistung im Sinne der</p>	<p>§ 9 Technische Vorgaben</p> <p>(1) Anlagenbetreiber und Betreiber von KWK-Anlagen müssen ihre Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 100 Kilowatt mit technischen Einrichtungen ausstatten, mit denen der Netzbetreiber jederzeit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Einspeiseleistung bei Netzüberlastung ferngesteuert reduzieren kann und 2. die Ist-Einspeisung abrufen kann. <p><u>Die Pflicht nach Satz 1 gilt auch als erfüllt, wenn mehrere Anlagen, die gleichartige erneuerbare Energien einsetzen und über denselben Verknüpfungspunkt mit dem Netz verbunden sind, mit einer gemeinsamen technischen Einrichtung ausgestattet sind, mit der der Netzbetreiber jederzeit</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>die gesamte Einspeiseleistung bei Netzüberlastung ferngesteuert reduzieren kann und</u> 2. <u>die gesamte Ist-Einspeisung der Anlagen abrufen kann.</u> <p>(2) Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mit einer installierten Leistung von mehr als 30 Kilowatt und höchstens 100 Kilowatt müssen die Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 <u>oder Absatz 1 Satz 2 Nummer 1</u> erfüllen, 2. mit einer installierten Leistung von höchstens 30 Kilowatt müssen <ol style="list-style-type: none"> a) die Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 Nummer <u>1 oder Absatz 1 Satz 2 Nummer 1</u> erfüllen oder b) am Verknüpfungspunkt ihrer Anlage mit dem Netz die maximale Wirkleistungseinspeisung auf 70 Prozent der installierten Leistung begrenzen. <p>(3) Mehrere Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie gelten unabhängig von den Eigentumsverhältnissen und ausschließlich zum Zweck der Ermittlung der installierten Leistung im Sinne der</p>

<p>Absätze 1 und 2 als eine Anlage, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sie sich auf demselben Grundstück oder sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe befinden und 2. innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Betrieb genommen worden sind. <p>Entsteht eine Pflicht nach den Absätzen 1 und 2 für eine Anlagenbetreiberin oder einen Anlagenbetreiber erst durch den Zubau von Anlagen einer anderen Anlagenbetreiberin oder eines anderen Anlagenbetreibers, kann sie oder er von dieser anderen Anlagenbetreiberin oder diesem anderen Anlagenbetreiber den Ersatz der daraus entstehenden Kosten verlangen.</p> <p>(4) Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biogas müssen sicherstellen, dass bei der Erzeugung des Biogases</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein neu zu errichtendes Gärrestlager am Standort der Biogaserzeugung technisch gasdicht abgedeckt ist und die hydraulische Verweilzeit in dem gasdichten und an eine Gasverwertung angeschlossenen System mindestens 150 Tage beträgt und 2. zusätzliche Gasverbrauchseinrichtungen zur Vermeidung einer Freisetzung von Biogas verwendet werden. <p>Die Anforderung nach Satz 1 Nummer 1 gilt nicht, wenn zur Erzeugung des Biogases ausschließlich Gülle im Sinne des § 2 Satz 1 Nummer 4 des Düngegesetzes eingesetzt wird.</p> <p>(5) Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber von Windenergieanlagen müssen sicherstellen, dass am</p>	<p>Absätze 1 und 2 als eine Anlage, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sie sich auf demselben Grundstück oder <u>Gebäude</u> befinden und 2. sie innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Betrieb genommen worden sind. <p>Entsteht eine Pflicht nach Absatz 1 oder 2 für einen Anlagenbetreiber erst durch den Zubau von Anlagen eines anderen Anlagenbetreibers, kann er von diesem den Ersatz der daraus entstehenden Kosten verlangen.</p> <p>(4) Solange ein Netzbetreiber die Informationen nach § 8 Absatz 6 Satz 1 Nummer 4 nicht übermittelt, greifen die in Absatz 7 bei Verstößen gegen Absatz 1 oder 2 genannten Rechtsfolgen nicht, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Anlagenbetreiber oder die Betreiber von KWK-Anlagen den Netzbetreiber schriftlich oder elektronisch zur Übermittlung der erforderlichen Informationen nach § 8 Absatz 6 Satz 1 Nummer 4 aufgefordert haben und 2. die Anlagen mit technischen Vorrichtungen ausgestattet sind, die geeignet sind, die Anlagen ein- und auszuschalten und ein Kommunikationssignal einer Empfangsvorrichtung zu verarbeiten. <p>(5) Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biogas müssen sicherstellen, dass bei der Erzeugung des Biogases</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein neu zu errichtendes Gärrestlager am Standort der Biogaserzeugung technisch gasdicht abgedeckt ist, <u>2. die hydraulische Verweilzeit in dem gasdichten und an eine Gasverwertung angeschlossenen neuen System nach Nummer 1</u> mindestens 150 Tage beträgt und <u>3. zusätzliche Gasverbrauchseinrichtungen zur Vermeidung einer Freisetzung von Biogas verwendet werden.</u> <p>Satz 1 Nummer 1 <u>und</u> 2 ist nicht <u>anzuwenden</u>, wenn zur Erzeugung des Biogases ausschließlich Gülle eingesetzt wird. <u>Satz 1 Nummer 2 ist ferner nicht anzuwenden, wenn für den in der Anlage erzeugten Strom der Anspruch nach § 19 in Verbindung mit § 45 geltend gemacht wird.</u></p> <p>(6) Betreiber von Windenergieanlagen <u>an Land</u>, die vor</p>
--	---

<p>Verknüpfungspunkt ihrer Anlage mit dem Netz die Anforderungen der Systemdienstleistungsverordnung erfüllt werden.</p> <p>(6) Die Rechtsfolgen von Verstößen gegen Absatz 1, 2, 4 oder 5 richten sich bei Anlagen, für deren Stromerzeugung dem Grunde nach ein Anspruch auf Vergütung nach § 16 besteht, nach § 17 Absatz 4. Bei den übrigen Anlagen entfällt der Anspruch der Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber auf vorrangige Abnahme, Übertragung und Verteilung nach § 8 für die Dauer des Verstoßes gegen Absatz 1, 2, 4 oder 5; Betreiberinnen und Betreiber von KWK-Anlagen verlieren in diesem Fall ihren Anspruch auf Zuschlagszahlung nach § 4 Absatz 3 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes oder, soweit ein solcher nicht besteht, ihren Anspruch auf vorrangigen Netzzugang nach § 4 Absatz 4 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes.</p>	<p><u>dem 1. Januar 2017 in Betrieb genommen worden sind</u>, müssen sicherstellen, dass am Verknüpfungspunkt ihrer Anlage mit dem Netz die Anforderungen der Systemdienstleistungsverordnung erfüllt werden.</p> <p>(7) Die Rechtsfolgen von Verstößen gegen die Absätze 1, 2, 5 <u>oder 6</u> richten sich bei Anlagen, für deren Stromerzeugung dem Grunde nach ein Anspruch auf <u>finanzielle Förderung nach § 19</u> besteht, nach <u>§ 25 Absatz 2 Nummer 1</u>. Bei den übrigen Anlagen entfällt der Anspruch der Anlagenbetreiber auf vorrangige Abnahme, Übertragung und Verteilung nach <u>§ 11</u> für die Dauer des Verstoßes gegen die Absätze 1, 2, 5 <u>oder 6</u>; Betreiber von KWK-Anlagen verlieren in diesem Fall ihren Anspruch auf Zuschlagszahlung nach § 4 Absatz 3 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes oder, soweit ein solcher nicht besteht, ihren Anspruch auf vorrangigen Netzzugang nach § 4 Absatz 4 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes.</p> <p><u>(8) Die Pflichten und Anforderungen nach den §§ 21c, 21d und 21e des Energiewirtschaftsgesetzes und nach den auf Grund des § 21i Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen bleiben unberührt.</u></p>
<p>§ 14 Einspeisemanagement</p> <p>(1) Netzbetreiber sind unbeschadet ihrer Pflicht nach § 9 ausnahmsweise berechtigt, an ihr Netz unmittelbar oder mittelbar angeschlossene Anlagen und KWK-Anlagen, die mit einer Einrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung bei Netzüberlastung im Sinne von § 6 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 2 Nummer 1 oder 2 Buchstabe a ausgestattet sind, zu regeln, soweit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. andernfalls im jeweiligen Netzbereich einschließlich des vorgelagerten Netzes ein Netzengpass entstünde, 2. der Vorrang für Strom aus erneuerbaren Energien, Grubengas und Kraft-Wärme-Kopplung gewahrt wird, soweit nicht sonstige Anlagen zur Stromerzeugung am Netz bleiben müssen, um die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems zu gewährleisten, und 3. sie die verfügbaren Daten über die Ist-Einspeisung 	<p>§ 14 Einspeisemanagement</p> <p>(1) Netzbetreiber <u>dürfen</u> unbeschadet ihrer Pflicht nach § 9 ausnahmsweise an ihr Netz unmittelbar oder mittelbar angeschlossene Anlagen und KWK-Anlagen, die mit einer Einrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung bei Netzüberlastung im Sinne von § 9 Absatz 1 <u>Satz 1</u> Nummer 1, <u>Satz 2 Nummer 1</u> oder Absatz 2 Nummer 1 oder 2 Buchstabe a ausgestattet sind, regeln, soweit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. andernfalls im jeweiligen Netzbereich einschließlich des vorgelagerten Netzes ein Netzengpass entstünde, 2. der Vorrang für Strom aus erneuerbaren Energien, Grubengas und Kraft-Wärme-Kopplung gewahrt wird, soweit nicht sonstige <u>Stromerzeuger</u> am Netz bleiben müssen, um die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems zu gewährleisten, und 3. sie die verfügbaren Daten über die Ist-Einspeisung

<p>in der jeweiligen Netzregion abgerufen haben.</p> <p>Bei der Regelung der Anlagen nach Satz 1 sind Anlagen im Sinne des § 6 Absatz 2 erst nachrangig gegenüber den übrigen Anlagen zu regeln. Im Übrigen müssen die Netzbetreiber sicherstellen, dass insgesamt die größtmögliche Strommenge aus erneuerbaren Energien und Kraft-Wärme-Kopplung abgenommen wird.</p> <p>(2) Netzbetreiber sind verpflichtet, Betreiberinnen und Betreiber von Anlagen nach § 6 Absatz 1 spätestens am Vortag, ansonsten unverzüglich über den zu erwartenden Zeitpunkt, den Umfang und die Dauer der Regelung zu unterrichten, sofern die Durchführung der Maßnahme vorhersehbar ist.</p> <p>(3) Die Netzbetreiber müssen die von Maßnahmen nach Absatz 1 Betroffenen unverzüglich über die tatsächlichen Zeitpunkte, den jeweiligen Umfang, die Dauer und die Gründe der Regelung unterrichten und auf Verlangen innerhalb von vier Wochen Nachweise über die Erforderlichkeit der Maßnahme vorlegen. Die Nachweise müssen eine sachkundige dritte Person in die Lage versetzen, ohne weitere Informationen die Erforderlichkeit der Maßnahme vollständig nachvollziehen zu können; zu diesem Zweck sind im Fall eines Verlangens nach Satz 1 letzter Halbsatz insbesondere die nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 erhobenen Daten vorzulegen. Die Netzbetreiber können abweichend von Satz 1 Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber von Anlagen nach § 6 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 nur einmal jährlich über die Maßnahmen nach Absatz 1 unterrichten, solange die Gesamtdauer dieser Maßnahmen 15 Stunden pro Anlage im Kalenderjahr nicht überschritten hat; diese Unterrichtung muss bis zum 31. Januar des Folgejahres erfolgen. § 13 Absatz 5 Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes bleibt unberührt.</p>	<p>in der jeweiligen Netzregion abgerufen haben.</p> <p>Bei der Regelung der Anlagen nach Satz 1 sind Anlagen im Sinne des § 9 Absatz 2 erst nachrangig gegenüber den übrigen Anlagen zu regeln. Im Übrigen müssen die Netzbetreiber sicherstellen, dass insgesamt die größtmögliche Strommenge aus erneuerbaren Energien und Kraft-Wärme-Kopplung abgenommen wird.</p> <p>(2) Netzbetreiber <u>müssen</u> Betreiber von Anlagen nach § 9 Absatz 1 spätestens am Vortag, ansonsten unverzüglich über den zu erwartenden Zeitpunkt, den Umfang und die Dauer der Regelung unterrichten, sofern die Durchführung der Maßnahme vorhersehbar ist.</p> <p>(3) Netzbetreiber müssen die von Maßnahmen nach Absatz 1 Betroffenen unverzüglich über die tatsächlichen Zeitpunkte, den jeweiligen Umfang, die Dauer und die Gründe der Regelung unterrichten und auf Verlangen innerhalb von vier Wochen Nachweise über die Erforderlichkeit der Maßnahme vorlegen. Die Nachweise müssen eine sachkundige dritte Person in die Lage versetzen, ohne weitere Informationen die Erforderlichkeit der Maßnahme vollständig nachvollziehen zu können; zu diesem Zweck sind im Fall eines Verlangens nach Satz 1 letzter Halbsatz insbesondere die nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 erhobenen Daten vorzulegen. Die Netzbetreiber können abweichend von Satz 1 Betreiber von Anlagen nach § 9 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 nur einmal jährlich über die Maßnahmen nach Absatz 1 unterrichten, solange die Gesamtdauer dieser Maßnahmen 15 Stunden pro Anlage im Kalenderjahr nicht überschritten hat; diese Unterrichtung muss bis zum 31. Januar des Folgejahres erfolgen. § 13 Absatz 5 Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes bleibt unberührt.</p>
<p>§ 12 Härtefallregelung</p> <p>(1) Wird die Einspeisung von Strom aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien, Grubengas oder Kraft-Wärme-Kopplung wegen eines Netzengpasses im Sinne von § 44 Absatz 1 reduziert, sind die von der Maßnahme betroffenen Betreiberinnen und Betreiber abweichend von § 13 Absatz 4 des</p>	<p>§ 15 Härtefallregelung</p> <p>(1) Wird die Einspeisung von Strom aus <u>einer</u> Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien, Grubengas oder Kraft-Wärme-Kopplung wegen eines Netzengpasses im Sinne von § 14 Absatz 1 reduziert, <u>muss der Netzbetreiber, an dessen Netz die Anlage angeschlossen ist,</u> die von der Maßnahme betroffenen</p>

<p>Energiewirtschaftsgesetzes für 95 Prozent der entgangenen Einnahmen zuzüglich der zusätzlichen Aufwendungen und abzüglich der ersparten Aufwendungen zu entschädigen. Übersteigen die entgangenen Einnahmen nach Satz 1 in einem Jahr 1 Prozent der Einnahmen dieses Jahres, sind die von der Regelung betroffenen Betreiberinnen und Betreiber ab diesem Zeitpunkt zu 100 Prozent zu entschädigen. Der Netzbetreiber, in dessen Netz die Ursache für die Regelung nach § 11 liegt, hat die Kosten der Entschädigung zu tragen. Gegenüber den betroffenen Betreiberinnen und Betreibern haftet er gesamtschuldnerisch mit dem Netzbetreiber, an dessen Netz die Anlage angeschlossen ist.</p> <p>(2) Der Netzbetreiber kann die Kosten nach Absatz 1 bei der Ermittlung der Netzentgelte in Ansatz bringen, soweit die Maßnahme erforderlich war und er sie nicht zu vertreten hat. Der Netzbetreiber hat sie insbesondere zu vertreten, soweit er nicht alle Möglichkeiten zur Optimierung, zur Verstärkung und zum Ausbau des Netzes ausgeschöpft hat.</p> <p>(3) Schadensersatzansprüche von Anlagenbetreiberinnen und Betreibern gegen den Netzbetreiber bleiben unberührt.</p>	<p>Betreiber abweichend von § 13 Absatz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes für 95 Prozent der entgangenen Einnahmen zuzüglich der zusätzlichen Aufwendungen und abzüglich der ersparten Aufwendungen entschädigen. Übersteigen die entgangenen Einnahmen nach Satz 1 in einem Jahr 1 Prozent der Einnahmen dieses Jahres, sind die von der Regelung betroffenen Betreiber ab diesem Zeitpunkt zu 100 Prozent zu entschädigen. Der Netzbetreiber, in dessen Netz die Ursache für die Regelung nach § 14 liegt, <u>muss dem Netzbetreiber, an dessen Netz die Anlage angeschlossen ist, die Kosten für die Entschädigung ersetzen.</u></p> <p>(2) Der Netzbetreiber kann die Kosten nach Absatz 1 bei der Ermittlung der Netzentgelte in Ansatz bringen, soweit die Maßnahme erforderlich war und er sie nicht zu vertreten hat. Der Netzbetreiber hat sie insbesondere zu vertreten, soweit er nicht alle Möglichkeiten zur Optimierung, zur Verstärkung und zum Ausbau des Netzes ausgeschöpft hat.</p> <p>(3) Schadensersatzansprüche von Anlagenbetreibern gegen den Netzbetreiber bleiben unberührt.</p>
--	---

BDEW-Energie-Infos zum EEG 2014, 2012 und 2009 (Stand: 29. Mai 2015)

Anwendungshilfen zu allgemeinen und übergreifenden Themen	
<p>Anwendungshilfe zu den wesentlichen Änderungen des EEG 2014 gegenüber den Vorgängerfassungen und den Förderbedingungen für Neuanlagen (Grundlegende Darstellung zum EEG 2014 – Stand 31. Juli 2014)</p> <p>Anwendungshilfe zu den Fördergrundlagen des EEG 2014 (EEG 2014)</p> <p>Anwendungshilfe zur EEG-Anlagenregisterverordnung</p> <p>Hinweise zur Anwendung des EEG-Anlagenbegriffs gemäß dem BGH-Urteil vom 23. Oktober 2013 (Az. VIII ZR 262/12)</p> <p>Rechtliche Hinweise zum Anschluss von „Plug-in“-Solarstromanlagen</p> <p>Hinweise zur Anwendung von § 66 Abs. 1a EEG 2009 (Biomasse und Wasserkraft)</p> <p>Inbetriebnahme von EEG-Anlagen über einen Jahreswechsel, 2. Auflage (EEG 2009)</p>	
Netzanschluss-, ausbau und Messung	Einspeisemanagement
<p>Fragen und Antworten</p> <ul style="list-style-type: none"> zur Systemstabilitätsverordnung, (Teil 1), und Teil 2 – Weitere Erzeugungsanlagen zu Netzanschluss und Netzausbau, 2. Auflage (EEG 2009) zu Messung und Messeinrichtungen, 1. Auflage (EEG 2009) 	<p>Fragen und Antworten zum</p> <ul style="list-style-type: none"> Einspeisemanagement, 1. Auflage (EEG 2014) Einspeisemanagement, 2. Auflage (EEG 2012)
Solarstrom	Biomasse
<p>Fragen und Antworten zu</p> <ul style="list-style-type: none"> Solarstrom, 1. Auflage (EEG 2014) Solarstrom, 2. Auflage (EEG 2012) Solarstrom, 2. Auflage (EEG 2009) 	<p>Fragen und Antworten zu</p> <ul style="list-style-type: none"> Biomasse (EEG 2014) Biomasse, 2. Auflage (EEG 2012) Biomasse, 2. Auflage (EEG 2009) Übergangsregelung für Palm- und Sojaöl – Anwendungsfragen und Verfassungsmäßigkeit, 2. Auflage (EEG 2009)
Wind	Wasser
<p>Fragen und Antworten zu Windenergie, 1. Auflage (EEG 2009)</p>	<p>Fragen und Antworten zu</p> <ul style="list-style-type: none"> Wasserkraft (EEG 2012) Wasserkraft (EEG 2009)
Direktvermarktung	EEG-Umlage
<p>Fragen und Antworten</p> <ul style="list-style-type: none"> zur Fernsteuerbarkeit nach § 36 EEG 2014 zur Direktvermarktung (EEG 2012) zu Vergütung und Direktvermarktung, 2. Auflage (EEG 2009) <p>BDEW-Hinweise zur Managementprämienverordnung – MaPrV, 1. Auflage und 2. Auflage</p>	<ul style="list-style-type: none"> Anwendungshilfe zur EEG-Umlage nach dem EEG 2014 Vertriebliche Umsetzungshilfe zum EEG 2012 des BDEW Vertriebliche Umsetzungshilfe zum EEG 2009 des BDEW, 2. Auflage Vertriebsrechtliche Änderungen, 2. Auflage (EEG 2009)
BDEW-Umsetzungshilfen für Netzbetreiber	
<p>Empfehlungen für Netzbetreiber zur Umsetzung des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG 2012)</p> <p>Empfehlungen für Netzbetreiber zur Umsetzung des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien, Version 2.0 (EEG 2009)</p>	